Landkreis Börde

**Rechnungsprüfungsamt**

**30.04.2022**

# Bericht

## über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Wolmirstedt zum Stichtag 31.12.2015

Landkreis Börde
Bornsche Straße 2
39340 Haldensleben

| | | |
|---|---|---|
| **1.** | **PRÜFUNGSAUFTRAG, PRÜFUNGSDURCHFÜHRUNG** | 3 |
| **2.** | **GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER Prüfung** | |
| 2.1 | Vorbemerkungen | 3 |
| 2.2 | Gegenstand der Prüfung | 3 |
| 2.3 | Art und Umfang der Prüfung | 4 |
| 2.4 | Ergebnis der Prüfung der Vorjahre | 5 |
| 2.5 | Anwendung Erleichterungserlass | 6 |
| **3.** | **GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN** | |
| **3.1** | **Stellungnahme zur Lagebeurteilung** | |
| 3.1.1 | Wirtschaftliche Lage und Verlauf der Haushaltswirtschaft | 6 |
| 3.1.2 | Vorgänge von bes. Bedeutung und zu erwartenden Risiken von bes. Bed. | 7 |
| **3.2** | **Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung** | 8 |
| **3.3** | **Gesamtaussage des Jahresabschlusses** | |
| 3.3.1 | Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses | 8 |
| 3.3.2 | Wesentliche Bewertungsgrundlagen | 9 |
| 3.3.3 | Änderungen in den Bewertungsgrundlagen | |
| **4.** | **FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG** | |
| **4.1** | **Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung** | |
| 4.1.1 | Haushaltssatzung, Haushaltsplanung | 10 |
| 4.1.2 | Bewirtschaftungsgrundsätze | 12 |
| 4.1.3 | Sonstige Prüfungen | 14 |
| 4.1.4 | Buchführung und weiter geprüfte Unterlagen | 14 |
| 4.1.5 | Jahresabschluss | 16 |
| 4.1.6 | Anhang | 17 |
| 4.1.7 | Rechenschaftsbericht | 18 |
| 4.1.8 | Anlagen | 19 |
| **4.2** | **Darstellung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzrechnung** | 20 |
| **5.** | **Vergabe 2015** | 28 |
| **6.** | **WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS** | 30 |
| | **Anlagen zum Prüfbericht** | |
| 1 | **Aufgliederungen und Erläuterungen zur Bilanz** | |
| 2 | **Jahresabschluss zum 31.12.2015** | |
| 3 | **Ergebnisrechnung 2015** | |
| 4 | **Finanzrechnung 2015** | |

# 1. PRÜFUNGSAUFTRAG, PRÜFUNGSDURCHFÜHRUNG

Entsprechend § 140 Abs. 1 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG) i.V.m. § 138 Abs. 2 KVG obliegt dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Börde die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 unter Einbeziehung der Buchführung der

**Einheitsgemeinde Stadt Wolmirstedt**

nachfolgend auch Stadt genannt.

**Prüfungsdurchführung**

Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 erfolgte im Zeitraum 09.03.2022 bis 30.04.2022 mit Unterbrechungen.

Die Bediensteten der Finanzbuchhaltung haben uns die erbetenen Unterlagen, Aufklärungen und Nachweise im Wesentlichen vollständig erteilt. Soweit Unterlagen nicht vorgelegt bzw. Aufklärungen nicht erfolgten, ist dies im Bericht erwähnt.

Über die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 der Stadt Wolmirstedt wurden die zuständigen Bediensteten zeitnah informiert.

# 2. GEGENSTAND; ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

## 2.1 VORBEMERKUNGEN

Die Stadt hat 11.441 Einwohner (STALA, Stand 31.12.2019). Bürgermeisterin der Stadt ist seit der Bürgermeisterwahl im Jahr 2018 Frau Marlies Cassuhn.

Die Stadt hatte - mit Genehmigung des MI LSA vom 25.10.2012 - die Einführung des NKHR auf den 01.01.2014 verschoben. Die örtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2014 wurde im Februar 2019, die Prüfung des ersten doppischen Jahresabschlusses im Mai 2021 abgeschlossen. Wir verweisen auf unsere Prüfungsberichte vom 27.03.2019 bzw. 19.07.2021.

## 2.2 Gegenstand der Prüfung

Die Stadt hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres gemäß § 118 KVG einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Er muss klar und übersichtlich sein. Im Jahresabschluss sind, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, sämtliche Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt darzustellen.

Gemäß § 120 Abs. 1 KVG ist der Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Stadtrat bis spätestens 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zu beschließen.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2015 wurde von der Finanzverwaltung verspätet (im Jahr 2021) aufgestellt und der Rechnungsprüfung zur Prüfung angemeldet.

Die Bürgermeisterin stellte gemäß § 120 (1) S. 2 KVG LSA mit der Vollständigkeitserklärung die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses fest. Sie ist somit für den Inhalt und die Ausgestaltung des Jahresabschlusses verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss abzugeben.

Dazu haben wir den Jahresabschluss zum 31.12.2015 sowie den Anhang nebst den Übersichten über die Anlagen, Forderungen und Verbindlichkeiten und den Rechenschaftsbericht u.a. auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen über den Jahresabschluss sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft. Dagegen war die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und strafrechtlicher Tatbestände, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses betreffen, nicht Gegenstand dieser Prüfung.

## 2.3 Art und Umfang der Prüfung

Die Rechnungsprüfung hat die Prüfung nach §§ 140 und 141 KVG vorgenommen. Danach prüft das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin, ob

- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung des Vermögens und der Verbindlichkeiten nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind und
- ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage sowie der Verbindlichkeiten der Stadt darstellt.

Über Art und Umfang sowie das Ergebnis der Abschlussprüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht. Dieser Prüfungsbericht wurde um einen besonderen Erläuterungsteil der Posten der Vermögensrechnung (Bilanz) erweitert, der diesem Bericht als Anlage beigefügt ist. Der Prüfungsbericht hat gemäß § 141 Abs. 3 KVG einen Bestätigungsvermerk oder einen Vermerk über seine Versagung zu enthalten. Der Bestätigungsvermerk wird im Punkt 5 wiedergegeben.

Der geprüfte Jahresabschluss der Stadt zum 31.12.2015, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung sind ebenfalls als Anlagen zum Prüfbericht dargestellt.

Die im Prüfbericht „**fettgedruckten**" Absätze beinhalten die Feststellungen, die im Rahmen dieser Prüfung getroffen wurden. Die *„kursiv bzw.* ***kursiv fettgedruckten***" Absätze sind als (***besonders zu beachtende***) Hinweise zu betrachten.

Prüfungsfeststellungen sind der Verwaltungsleitung mitgeteilt und von dieser anerkannt worden. Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für das Prüfungsurteil bildet.

## 2.4 Ergebnis der Prüfung des Vorjahres

Ausgangspunkt der Prüfung war der von uns geprüfte und unter dem Datum vom 19.07.2021 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2014 nebst Anhang.

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 enthielt eine Vielzahl von Anregungen, aber auch Hinweise für die Aufstellung der künftigen Jahresabschlüsse. Feststellungen ergaben sich u.a. im Bereich des Forderungsmanagements.

Die Prüfung hatte jedoch zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt. Es wurde daher ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Auf die Stellungnahme zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 wurde – soweit erforderlich – in diesem Prüfbericht entsprechend eingegangen.

Der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des LK Börde über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 wurde vom Stadtrat in der Sitzung vom 30.09.2021 zur Kenntnis genommen. Die Bestätigung des Jahresabschlusses 2014 und die Entlastung der Bürgermeisterin erfolgte mit Beschluss des Stadtrates vom 30.09.2021.
In der Begründung zum v.g. Beschluss wurde angegeben, dass das negative außerordentliche Ergebnis durch das Auseinanderfallen von Aufwendungen für die Beseitigung von Hochwasserschäden und zeitlich versetzten Einzahlungen von Fördermittel entstanden ist. Da gemäß § 23 Abs. 6 KomHVO negative außerordentliche Ergebnisse mit positiven ordentlichen Ergebnissen verrechnet werden können (lt. Verwaltung Stadt WMS: sollen), wurde dies dem Stadtrat von der Verwaltung entsprechend vorgeschlagen.

***Hinweis***: *Nach dem Wortlaut des § 23 Abs. 6 KomHVO können die Rücklagen zum Ausgleich verwendet werden. Die Verwendung des Wortes „sollen", wie in der Beschlussvorlage enthalten, ist fehlerhaft. Darüber hinaus hat die Verwaltung darauf zu achten, dass die Verrechnung mit den Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses nur unter der Voraussetzung zulässig ist, dass bei den Aufwendungen alle*

*Einsparungsmöglichkeiten genutzt und alle Ertragsmöglichkeiten ausgeschöpft worden sind, soweit dies vertretbar und geboten ist.*

Wie die Verwaltung in der Beschlussvorlage zur Bestätigung des Jahresabschlusses 2014 erläutert, entstand dieser Fehlbetrag jedoch nur, weil die Einzahlung von Fördermitteln zeitversetzt zu den Aufwendungen erfolgte. Dies bedeutet, dass noch Ertragsmöglichkeiten bekannt waren und entsprechende Erträge erwartet wurden.

*Insofern war die Verrechnung mit der Rücklage aus den Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses nicht ordnungsgemäß. Darüber hinaus wird auf die Verfügung der Kommunalaufsicht zur Haushaltssatzung vom 27.07.2015 verwiesen.*

## 2.5 Anwendung Erleichterungserlass vom 15.10.2020

Mit RdErl. des MI vom 15.10.2020 wurden den Kommunen Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Jahresabschlüsse angeboten.

Gemäß Punkt 3 des v.g. Erlasses ist der erste vollständige und korrekt sowie zeitgerechte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 aufzustellen.

Sollten die Jahresabschlüsse bis einschließlich Jahresabschluss 2021 nicht fristgerecht bis spätestens 30.06.2022 aufgestellt werden, werden die Genehmigungen der Haushaltssatzung ab dem Haushaltsjahr 2023 durch die Kommunalaufsichtsbehörde zurückgestellt, bis der vollständig erstellte und prüffähige Jahresabschluss des Vorvorjahres dem Rechnungsprüfungsamt übergeben wurde.

Die Stadt Wolmirstedt hat sich im gemeinsamen Gespräch dafür entschieden, den Runderlass des MI LSA vom 15.10.2020 hinsichtlich der Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung der kommunalen Jahresabschlüsse nicht anzuwenden. Ziel der Verwaltung ist es, die Jahresabschlüsse fristgerecht aufzustellen.

# 3. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

## 3.1. Stellungnahme zur Lagebeurteilung

Die Verwaltung hat im Jahresabschluss und im Rechenschaftsbericht die wirtschaftliche Lage der Stadt dargestellt und beurteilt.

### 3.1.1 Wirtschaftliche Lage und Verlauf der Haushaltswirtschaft

Von der Rechnungsprüfung ist vorweg zur Lagebeurteilung durch die Verwaltung Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme wird aufgrund eigener Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Stadt abgegeben, die im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnen wurde.

Im Jahresabschluss wurden nach Auffassung der Rechnungsprüfung folgende wesentlichen Aussagen zum Verlauf der Haushaltswirtschaft und zur Lage der Stadt getroffen:

- Mit dem Jahresabschluss 2015 wurden Korrekturen zur Eröffnungsbilanz i.H.v. 0,5 Mio € vorgenommen.
- Das Haushaltsjahr 2015 hat mit einem Jahresfehlbetrag aus dem ordentlichen Ergebnis i.H.v. -214,5 T€ (Vorjahr Jahresüberschuss aus dem ordentlichen Ergebnis i.H.v. 1,6 Mio €) abgeschlossen. Im Haushaltsplan 2015 veranschlagt war ein Jahresfehlbetrag i.H.v. -1,4 Mio€, somit verbesserte sich das ordentliche Ergebnis gegenüber der Haushaltsplanung um 1,2 Mio €.

  Die Ergebnisverbesserung ist mit geringeren ordentlichen Aufwendungen (-1,2 Mio €) zu begründen. Minderaufwendungen ergaben sich im Wesentlichen bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (-1,0 Mio€).
- Die Liquidität war im gesamten Haushaltsjahr gegeben. Liquiditätskredite mussten im Haushaltsjahr 2015 somit nicht aufgenommen werden.

Die Erläuterungen zu den Abweichungen gegenüber der Haushaltsplanung sind plausibel und nachvollziehbar.

### 3.1.2 Vorgängen von besonderer Bedeutung und zu erwartende Risiken von besonderer Bedeutung

Im Rechenschaftsbericht sind gemäß § 48 Abs. 2 KomHVO auch Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, darzustellen. Damit wird der Blick bereits auf den folgenden Abschluss gelenkt; das ermöglicht es zugleich, noch im laufenden Haushaltsgeschehen ggf. durch kompensierend wirkende Maßnahmen korrigierend Einfluss zu nehmen. Der Rechenschaftsbericht ist damit nicht allein eine Vergangenheitsbetrachtung, sondern durchaus zukunftsgerichtet.

Der Rechenschaftsbericht enthält keine Aussagen über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind.

Auf die voraussichtliche Entwicklung der Stadt bzw. Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung für die künftige Entwicklung der Stadt wird wie folgt eingegangen:

- Das im Jahr 2014 aufgestellte Haushaltskonsolidierungskonzept wurde zwar im Haushaltsjahr 2015 fortgeschrieben. Es wird jedoch von der Verwaltung eingeschätzt, dass es aufgrund der nicht beeinflussbaren Faktoren schwierig sein wird, weitere Konsolidierungsmaßnahmen zu finden. Nicht beeinflussbare Faktoren sind lt. Rechenschaftsbericht z.B. Aufgabenaufwuchs, die jährlichen Preissteigerungen, geringe Anpassung der Zuwendungen, schwer einschätzbare Entwicklungen im Ertragsbereich – insbesondere Gewerbesteuer – sowie höhere Anforderungen an Technik, Sicherheit, Datenschutz, Hygiene etc.

- Nach erfolgter Überprüfung des Eigenbetriebes wurde die Rekommunalisierung des Eigenbetriebes beschlossen, mit dem Ziel, den Wirtschaftshof effektiver und kostensparender einsetzen zu können.
- Die Hochwasserschäden sind noch nicht vollständig beseitigt. Hier wird die Vorfinanzierung als Risiko gewertet, obwohl die Übernahme der Kosten durch den Bund gesichert ist.
- Hohe Altersstruktur in der Verwaltung und Schwierigkeiten bei der Personalgewinnung;
- Unklarheiten bei dem Ausgang im Fall Jahnhalle;

## 3.2 Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung

Wesentliche Mängel im Rechnungswesen, die zum Abschluss der Prüfung nicht mehr bestehen, führen nicht zu einer Einschränkung des Bestätigungsvermerks, wohl aber zu einer Berichtspflicht im Prüfungsbericht. Dies gilt auch für die bis zum Abschluss der Prüfung behobenen Fehler, die auf Schwächen im internen Kontrollsystem hindeuten.

Über wesentliche Unregelmäßigkeiten, die die Verwaltung im Verlauf der Prüfung nicht behoben hat, wird im Prüfungsbericht und im Bestätigungsvermerk berichtet.

Unregelmäßigkeiten im Sinne der Abschlussprüfung sind falsche Angaben im Jahresabschluss einschließlich Anhang, die auf einem unbeabsichtigten Fehler (sog. Unrichtigkeiten) oder beabsichtigten Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder Rechnungslegungsgrundsätze beruhen.

*Bei Durchführung der Prüfung hat die Rechnungsprüfung keine Unrichtigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen festgestellt, die auf unbeabsichtigte Fehler zurückzuführen sind.*

## 3.3 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

### 3.3.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss wurde im Wesentlichen ordnungsgemäß aus den Konten der Stadt entwickelt. Die Werte wurden sachgerecht und systematisch fortgeschrieben.

Das Vermögen sowie die Verbindlichkeiten wurden – soweit feststellbar - vollständig erfasst. Sie sind im Wesentlichen unter Beachtung der Vorschriften des NKHR und der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung angesetzt und bewertet.

Neuzugänge wurden mit ihren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten auf der Grundlage von Eingangsrechnungen ermittelt. Die bilanzierten Vermögensgegenstände stehen, soweit die Prüfung dies feststellen konnte, allesamt im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt.

Soweit im Rahmen dieser Prüfung feststellbar, sind die Erträge und Aufwendungen ausreichend nachgewiesen und im Wesentlichen richtig erfasst.

Die Prüfung hat zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt. Nach Überzeugung der örtlichen Rechnungsprüfung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Kommunen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune.

### 3.3.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die folgenden wesentlichen Bewertungsgrundlagen sind im Hinblick auf die Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses besonders zu erwähnen:

Anlagenzugänge des Haushaltsjahres 2015 sind zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich planmäßiger linearer Abschreibungen bewertet worden. Die Abschreibungsgrundsätze wurden beachtet.

Von den gesetzlich zulässigen Inventur- und Bewertungsvereinfachungsverfahren wurde Gebrauch gemacht.

Bewegliche Vermögensgegenstände
Die beweglichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren AK/HK im Einzelnen mehr als 150 € bis zu 1.000 € ohne USt. betragen, werden in einen jährlich neu zu bildenden Sammelposten eingestellt. Die Abschreibung erfolgt unabhängig von der jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer über 5 Jahre.

Liquide Mittel: Unter dem Posten der liquiden Mittel werden alle der Gemeinde zuzuordnenden, zum Nennwert bilanzierten Bar- und Buchgeldbestände ausgewiesen. Bankbestätigungen von Kreditinstituten wurden zum Stichtag 31.12.2015 nicht eingeholt. Die Bankbestände wurden anhand der vorliegenden Kontoauszüge ermittelt.

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag bewertet. Die Verbindlichkeit aus der Kreditaufnahme für Investitionen wurde mittels Vertrag mit Zins- und Tilgungsplan nachgewiesen.

Bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen wurden unter Berücksichtigung des strengen Niederstwertprinzips gemäß § 40 Abs. 4 KomHVO Einzel- und Pauschalwert-berichtigungen vorgenommen.

Von der zutreffenden Bilanzierung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sowie der Verbindlichkeiten hat sich die Rechnungsprüfung in Stichproben überzeugt.

Die Bewertung der Rückstellungen erfolgte nach vorsichtiger Schätzung der ungewissen Verbindlichkeiten.

Korrektur der Eröffnungsbilanz: Sofern sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse herausstellt, dass in der Eröffnungsbilanz Vermögenswerte, Rückstellungen, Sonderposten oder Verbindlichkeiten in fehlerhafter Weise angesetzt oder nicht berücksichtigt wurden, ist gemäß § 54 KomHVO spätestens im Jahresabschluss zum 31.12.2018 eine Anpassung bzw. Berichtigung der fehlerhaften Wertansätze vorzunehmen.

Die sich aus der Berichtigung ergebende Wertänderung ist ergebnisneutral mit der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz zu verrechnen und im Anhang gesondert darzustellen.

Es wurde eine Korrektur der Eröffnungsbilanz i.H.v. 0,5 Mio € vorgenommen. Der Anhang enthält ausreichende Erläuterungen zur Korrektur der Eröffnungsbilanz.

# 4. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

## 4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

### 4.1.1 Haushaltssatzung, Haushaltsplanung 2015

Der Stadtrat hatte am 23.04.2015 über die Haushaltssatzung und das Haushaltskonsolidierungskonzept(HKK) beschlossen, jedoch einzelne Konsolidierungsvorschläge abgelehnt. Die Haushaltssatzung entsprach danach nicht den Anforderungen des § 98 Abs. 3 i.V.m. § 100 Abs. 3 KVG. Der Bürgermeister legte gegen den rechtswidrigen Beschluss Widerspruch ein. Der Stadtrat beschloss in der Sitzung am 23.06.2015 dem Widerspruch des Bürgermeisters stattzugeben. Gleichzeitig standen das angepasste HKK und der überarbeitete Haushaltsplan erneut zur Beschlussfassung. Die Anpassung des HKK führte zu einer Ergebnisverbesserung von 0,6 Mio € (von – 2,0 Mio € auf -1,4 Mio €).

Die Haushaltssatzung enthielt keine genehmigungspflichtigen Teile. Der unter § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag des Kredites zur Liquiditätssicherung i.H.v. 2,0 Mio€ entspricht 14,89 % der veranschlagten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und unterlag somit nicht der Genehmigungspflicht.

Der Ergebnisplan 2015 sowie die mittelfristige Ergebnisplanung bis 2018 wiesen negative Jahresergebnisse aus. Erst im erweiterten Konsolidierungszeitraum ab dem Planjahr 2020 war ein kontinuierlicher Abbau der bis dahin aufgelaufenen Fehlbeträge im HKK vorgesehen.

Das planmäßige Defizit des Haushaltsjahres 2015 i.H.v. 1,4 Mio € sollte durch die Auflösung einer Rückstellung aus der Eröffnungsbilanz für mögliche Fördermittelrückforderungen der Jahnhalle um einen Auflösungsbetrag i.H.v. 0,5 Mio € verbessert werden. *Diese ergebniswirksame Auflösung der Rückstellung aus der Eröffnungsbilanz war jedoch nicht rechtmäßig und konnte somit das Ergebnis des Haushaltsjahres 2015 nicht positiv beeinflussen.*

Von einer Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung 2015 hat die Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 27.07.2015 abgesehen.

Die Stadt hat am 07.07.2015 den Antrag auf Inanspruchnahme der Erleichterung des Haushaltsausgleiches (Verrechnungsmöglichkeit Abschreibungen gegen Ergebnisrücklage) gemäß Rd.Erl. des MI LSA vom 20.12.2012 und 22.11.2013 gestellt. Die Inanspruchnahme der Haushaltserleichterung wurde von der Kommunalaufsicht befürwortet, soweit hierdurch in den Anfangsjahren der Doppik-Umstellung Fehlbeträge vermieden werden.

Darüber hinaus wies die Kommunalaufsicht darauf hin, dass die Verrechnung des negativen außerordentlichen Ergebnisses, wie im Vorbericht dargestellt, mit dem ordentlichen Ergebnis nicht möglich ist. Folge dessen ist das negative außerordentliche Rechnungsergebnis zunächst auszuweisen und mit Überschüssen der Folgejahre auszugleichen.

Weitere Hinweise zur Haushaltssatzung:

- Ausweisung der internen Leistungsverrechnung;
- Hinweise zum Stellenplan: Schaffung von personalrechtlich geordneten Zuständigkeiten und Forcierung der Stellenneubewertungen
- Hinweise zum Eigenbetrieb der Stadt aufgrund der erneuten defizitären Wirtschaftslage des Eigenbetriebes

Die Haushaltssatzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Börde Nr. 15/2015 vom 09.08.2015 bekannt gegeben.

Der Haushaltsplan bestimmt die laufende Buchführung und ist Grundlage für die Rechnungslegung. Dem Haushaltsplan wurden beigefügt: der Vorbericht, die Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen und Verbindlichkeiten.

Gemäß § 4 Abs. 1 KomHVO können die Teilpläne nach den vorgegebenen Produktbereichen oder nach der örtlichen Organisation produktorientiert gegliedert werden. Die Stadt hat sich für die Gliederung nach der örtlichen Organisation produktorientiert entschieden. Die Stadt hat 55 Produkte gebildet. Mehrere Produkte und Produktbereiche wurden zu Teilhaushalten und Budgets zusammengefasst.

Festlegung von Wertgrenzen

Die Regelungen in § 103 KVG zur Nachtragssatzung enthalten unbestimmte Rechtsbegriffe, die durch die Gemeinde mit Zahlen auszufüllen sind. Die konkrete Festsetzung liegt im Ermessen der Gemeinde. Die Stadt hat die Wertgrenzen jeweils in der Haushaltssatzung festgelegt. Gegenüber der Haushaltssatzung 2014 ergaben sich keine Veränderung bei der Festlegung der Wertgrenzen.

### 4.1.2 Bewirtschaftungsgrundsätze

Unter den Möglichkeiten der flexiblen Haushaltsführung kann man die *Budgetierung* und die *Deckungsfähigkeit* innerhalb des Haushaltes verstehen. Wenn die Deckungsfähigkeit zum Ausgleich eines Sachkontos genutzt werden kann, entstehen dadurch keine über- und außerplanmäßigen Aufwendungen.

Einige Bewirtschaftungsgrundsätze bedürfen zur Anwendung eines entsprechenden Vermerkes im Haushaltsplan.
Im Haushaltsplan 2014 wurden Vermerke zur Zweckbindung bzw. Deckung angebracht (Anlage zum Haushaltsplan). Deckungskreise wurden eingerichtet.

Eine tiefergehende Prüfung zur Anwendung der Bewirtschaftungsgrundsätze erfolgte im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 nicht.

Budgetierung

Wie der Stellungnahme zum Prüfbericht vom 19.07.2021 zu entnehmen ist, soll eine Regelung zur Ausgestaltung der Budgets in Form einer Dienstanweisung für die Zukunft erstellt werden.

*Die Hinweise im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 behalten weiterhin ihre Gültigkeit.*

**Übertragung von Ermächtigungen**

Um dem Stadtrat das Volumen der Übertragung von Ermächtigungen darzustellen, ist diesem gemäß § 118 Abs. 4 Nr. 2 KVG LSA als Anlage eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Ermächtigungen von Aufwendungen und Auszahlungen vorzulegen.

Übertragene Ermächtigungen werden nicht dem Haushaltsjahr des Jahresabschlusses, sondern im Rahmen einer Planfortschreibung dem Haushaltsjahr der Inanspruchnahme dieser Ermächtigung zugerechnet.

Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Übertragbarkeit der Ermächtigung für Aufwendungen und Auszahlungen „erklärt" werden muss. Dies setzt einen entsprechenden *Übertragungsvermerk im Haushaltsplan* voraus. Lediglich die Auszahlungen für Investitionen sind kraft Gesetz übertragbar.

*In diesem Zusammenhang sei auf das Schreiben des Landesverwaltungsamtes vom 23.07.2020 zur Übertragbarkeit nach § 19 KomHVO verwiesen. In diesem Schreiben wird noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Auszahlungen aus Investitionstätigkeit nur dann übertragbar sind, wenn die Maßnahme im abgelaufenen Haushaltsjahr bereits begonnen wurde. Allgemein anerkannt ist, bereits die Planung als „Beginn" zu werten. Sofern die Maßnahmen noch nicht begonnen wurden, sind diese erneut bei der Haushaltsplanung des Folgejahres zu berücksichtigen und entsprechend zu veranschlagen.*

*Zur Prüfung wurden keine Anträge auf Übertragung von Haushaltsmitteln gemäß § 19 Abs. 2 KomHVO vorgelegt. Eine nachvollziehbare Zusammenfassung (Übersicht) aus der sämtliche übertragenen Haushaltsermächtigungen aus dem Vorjahren einschließlich der Verwendung (Anordnung) hervorgeht, war nicht vorhanden.*

*Einheitliche Festlegung (Anweisung) zur Übertragung (Anträge, Begründungen) bzw. ab wann die Maßnahme als „begonnen" anzusehen ist und ähnliche Festlegungen sind nicht vorhanden. Hier ist eine entsprechende Regelung z.B. in der Bilanzierungsrichtlinie notwendig.*

Wie der Stellungnahme zum Prüfbericht vom 19.07.2021 zu entnehmen ist, sollen ab dem Jahresabschluss 2021 entsprechende Formulare zum Antrag auf Übertragung von Haushaltsermächtigungen mit entsprechender Begründung verwendet werden.

***Es wird hier jedoch darauf hingewiesen, dass allein die Einführung eines Formulars nicht ausreichend ist. Es müssen entsprechende Festlegungen zur Verfahrensweise getroffen werden.***

Zum 31.12.2015 wurden folgende Ermächtigungen für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit in das Haushaltsjahr 2016 übertragen: *(Diese Angaben wurden den zum Jahresabschluss beigefügten Übersichten entnommen.)*

| | Übertragene Ansätze aus HHJ 2014 | Übertragene Ansätze aus HHJ 2015 |
|---|---|---|
| Aufwendungsermächtigungen | - € | - € |
| Auszahlungsermächtigungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | - € | - € |
| **Auszahlungen aus Investitionstätigkeit** | **1.085.149,64 €** | **2.043.230,47 €** |
| THH 11 - Organisation und Personal | - € | 16.664,39 € |
| THH 23 - Immobilienwirtschaft und Planung | 637.329,96 € | 1.352.227,64 € |
| THH 24 - Jugend, Kultur, Sport | 157.819,68 € | 15.785,71 € |
| THH 25 Ordnung und Sicherheit | 290.000,00 € | 658.552,73 € |
| **Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit** | - € | - € |

Nach § 118 Abs. 1 KVG hat die Verwaltung Rechenschaft über die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft abzulegen. Daher gilt es auch, dass die Übertragungen im Rechenschaftsbericht zu dokumentieren sind. Entsprechende Erläuterungen sind im Rechenschaftsbericht zwar enthalten. ***Es konnte jedoch anhand der Ausführungen nicht erkannt werden, welche Haushaltsansätze aus dem Jahr 2014 im Haushaltsjahr 2015 verbraucht bzw. weiter übertragen wurden.***

Eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragende Ermächtigungen lag als Anlage dem Jahresabschluss bei.

### 4.1.3 Sonstige Prüfungen

Dem Rechnungsprüfungsamt obliegt die Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme der Kassenprüfungen unbeschadet der Regelungen über die Kassenaufsicht.

Im Berichtsjahr 2015 wurde eine unvermutete Kassenprüfung (11/2015) durchgeführt. Der Bericht vom 29.03.2016 enthielt eine Vielzahl von Feststellungen, wie z.B.:

- kein tagaktueller Tagesabschluss
- Differenzen zwischen Kassensoll- und Kassenistbestand bei einer Barkasse und einer Handvorschusskasse
- Fehlende Führung eines Kassenbuches
- Keine Anpassung der Dienstanweisungen für den Bereich der Kasse auf die Vorschriften des NKHR

Überörtliche Prüfungen wurden im Haushaltsjahr 2016 durchgeführt.

### 4.1.4 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Soweit im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses feststellbar, sind die Buchführung und das Belegwesen grundsätzlich ordnungsgemäß. Die Geschäftsvorfälle wurden im Wesentlichen vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege wurden - soweit eine Prüfung erfolgte - ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt.

Eine Belegprüfung erfolgte im Rahmen der Kassenprüfung im November 2015 (siehe Prüfbericht). Dieser enthält einige Hinweise zum Belegwesen. Wesentliche Feststellungen wurden im Rahmen dieser Prüfungen nicht getroffen.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen unter Beachtung der obigen Anmerkungen bzw. Feststellungen in diesem Bericht bzw. im Bericht vom 29.03.2016 nach der Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Die Verarbeitung der Buchhaltung erfolgt in der Stadtverwaltung per EDV über die Anwendersoftware „H&H pro Doppik“ des Unternehmens H&H Datenverarbeitungs- und Beratungsgesellschaft mbH Berlin.

Eine Zertifizierung dieser Software hinsichtlich der Beurteilung der Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung nach den für die sachsen-anhaltinischen Gemeinden und Landkreise geltenden rechtlichen Grundlagen wurde nachgewiesen.

*Eine Freigabe der Software gemäß § 12 (1) Nr. 1 GemKVO erfolgte erst am 29.04.2021. (Siehe auch Bericht über die Kassenprüfung im Haushaltsjahr 2015 vom 29.03.2016 / Bericht vom 24.11.2017 über die Kassenprüfung im Haushaltsjahr 2017).*

*Der Landesrechnungshof hat darauf hingewiesen, dass eine Anwenderprüfung neben der Zertifizierung zwingend erforderlich ist. Nur durch eine Anwenderprüfung kann sichergestellt werden, dass die Vor-Ort-Organisation die Anforderungen an das Anwendungsumfeld erfüllt. Daher empfiehlt der Landesrechnungshof, eine Anwenderprüfung durch die fachlich zuständige Stelle bzw. durch einen qualifizierten Dritten durchführen zu lassen. Das RPA unterstützt die Ansicht des Landesrechnungshofes.*

Gemäß § 14 DSG LSA ist ein automatisiertes Verfahren „vor seiner Freigabe oder wesentlichen Änderung zu überprüfen, ob es datenschutzrechtlich zulässig ist und die nach § 6 Abs. 2 vorgesehenen technischen und organisatorischen Maßnahmen ausreichend sind."

Ein Freigabevermerk gemäß § 14 Abs. 2 DSG LSA über die datenschutzrechtliche Zulässigkeit und darüber ob die technischen und organisatorischen Maßnahmen ausreichend sind, liegt mit Datum vom 08.03.2022 vor. Die datenschutzrechtliche Freigabe erfolgte durch die Bürgermeisterin. Sie bestätigte, dass eine Vorabkontrolle nach § 14 Abs. 2 DSG LSA erfolgte.

Eine datenschutzrechtliche Freigabe muss vom Datenschutzbeauftragten erfolgen. *Eine Freigabe vom Datenschutzbeauftragten liegt nicht vor.* Vielmehr erklärte die zuständige Datenschutzbeauftragte am 27.07.2021, dass:

- eine datenschutzrechtliche Freigabe eines IT-Programms nicht ganz unkompliziert zu erstellen ist;
- Prüfungen vorgenommen werden müssen, die das Programm bewerten und letztlich in Bezug auf die Datensicherheit einschätzen und dass
- zu dem Programm der Stadt nicht vorliegt.

***Insofern ist die Rechnungsprüfung der Auffassung, dass eine Vorabkontrolle nach § 14 Abs. 2 DSG LSA – wie in der Erklärung der Bürgermeisterin angegeben wurde - nicht erfolgt sein kann.***

*Hinweis: Das Datenschutzgesetz LSA wurde im Februar 2020 durch das* Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt - *DSAG LSA abgelöst.*

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem gewährleistet im Wesentlichen eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der Daten der Rechnungslegung. Soweit Feststellungen getroffen wurden, die u.a. auf das vorliegende IKS zurückzuführen sind, wurden diese in diesem Bericht aufgeführt.

In der Stellungnahme zum Prüfbericht vom 19.07.2021 wird erwähnt, dass „mittlerweile" alle Dienstanweisungen an die neuen Vorschriften angepasst wurden. Im Haushaltsjahr 2015 wurde lediglich die DA über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen erlassen. Weitere bis zum Zeitraum dieser Prüfung überarbeitete Dienstanweisungen wurden dem RPA nicht vorgelegt.

Die ordnungsgemäße Buchhaltung unter Wahrung der Funktionstrennung war jedoch durch die bis dahin geltenden Dienstanweisungen für den Bereich der Finanzverwaltung gewährleistet.

Bei der Prüfung wurden keine Sachverhalte festgestellt, die dagegensprechen, dass die von der Stadt getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen im Wesentlichen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Die Bürgermeisterin hat das Nähere über den Einsatz automatisierter Verfahren, deren Sicherung und Kontrolle in einer Dienstanweisung zu regeln (§ 12 Abs. 1 letzter Absatz GemKVO). ***Entsprechende Regelungen wurden bisher nicht getroffen.***

*Ein zentrales Vertragsmanagement wurde bisher noch nicht aufgebaut.* Die Stadt führt kein Vertragsregister, in dem alle durch die Stadt eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen registriert sind. Aus der Stellungnahme zum Prüfbericht vom 19.07.2021 geht hervor, dass die Erstellung eines Ablaufplanes für die Einführung eines zentralen Vertragsmanagements (incl. Vertragsregister), im Rahmen einer LOB-Zielvereinbarung für das Jahr 2021/2022 im Haus vereinbart wurde.

Nach unseren im Rahmen der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen wird eingeschätzt, dass das in der Stadt Wolmirstedt für die Buchführung eingesetzte Buchführungs- und Rechnungslegungssystem eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung aller Daten der Rechnungslegung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GOB) im Wesentlichen gewährleistet.

Gemäß § 54 KomHVO in Verbindung mit dem RdErl. des MI vom 23.06.2017 kann eine Berichtigung der Eröffnungsbilanzwerte bis zum Jahresabschluss 31.12.2018 vorgenommen werden.

### 4.1.5 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß aus den Konten der Stadt entwickelt. Die Werte des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 wurden im Jahresabschluss 2015 sachgerecht und systematisch fortgeschrieben. Das Vermögen sowie die Verbindlichkeiten wurden im Wesentlichen vollständig erfasst. Soweit Feststellungen zu treffen waren, sind diese in diesem Bericht enthalten.

Die Bewertung erfolgte vollständig gemäß den Vorschriften des NKHR und die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung. Neuzugänge im Haushaltsjahr wurden mit ihren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten auf der Grundlage von Eingangsrechnungen ermittelt. Die bilanzierten Vermögensgegenstände stehen, soweit die Prüfung dies feststellen konnte, allesamt im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt.

Die Erträge und Aufwendungen sind – soweit im Rahmen dieser Prüfung feststellbar - ausreichend nachgewiesen und im Wesentlichen richtig erfasst.

Die Vermögensrechnung (Bilanz), die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung sowie die Teilrechnungen sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie das Kapital, die Sonderposten, die Bilanzierungshilfen und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet. Risiken wurden erkannt, so dass Rückstellungen zu bilden waren.
Nach § 20 Abs. 1 KomHVO ist die Stadt verpflichtet, eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen.

Die Kosten- und Leistungsrechnung ist der nötige und konsequente zweite Schritt bei der Einführung des NKHR. Ziel ist es, transparent zu machen, wo Kosten entstehen, wie die Struktur der Kosten sich darstellt und vor allem was ein einzelnes Produkt oder eine Dienstleistung wirklich kostet.

*Eine Kosten- und Leistungsrechnung wurde inzwischen insofern aufgebaut, dass die Kosten auf die für die Kostenrechnung vorgesehen Konten gebucht werden.* ***Eine Verarbeitung der Ergebnisse erfolgt jedoch noch nicht.***

Ist eine *interne Leistungsbeziehung* nicht nur von untergeordneter Bedeutung und hat sie Auswirkungen auf die Produktkosten, einzelne Kennzahlen oder Leistungsziele, muss die Gemeinde diese interne Leistungsbeziehung in die Teilergebnispläne aufnehmen, in der Haushaltsausführung bedienen und im Jahresabschluss nachweisen.

*Interne Leistungsbeziehungen (§§ 4 (3) und § 13 (4) KomHVO) wurden im Jahresabschluss 2015 noch nicht erfasst.*
Aus der Stellungnahme zum Prüfbericht vom 19.07.2021 geht jedoch hervor, dass ab dem Jahr 2016 die interne Leistungsverrechnung mit dem Übergang des EB Wirtschaftshof in die Verwaltung schrittweise umgesetzt werden soll. Eine vollständige Umsetzung ist bisher (Jahr 2022) noch nicht vorgesehen.

Die Rechnungsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 – unter Berücksichtigung der im Bericht ausgewiesenen Feststellungen, ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist.

Nach Überzeugung der örtlichen Rechnungsprüfung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Kommunen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt.

### 4.1.6 Anhang

Der Anhang ist wie auch die Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung und den Teilrechnungen Pflichtbestandteil des Jahresabschlusses. Im Anhang sind nach § 47 KomHVO über die in § 41 Abs. 1 bis 4 KomHVO festgelegten Informationen hinaus weitere Erläuterungen zu geben.

Ein Anhang zum Jahresabschluss wurde erarbeitet. Die Angaben des Anhangs sind Bestandteil des Berichtes zum Jahresabschluss 2015. *Der Bericht zum Jahresabschluss 2015 der Stadt enthält auch den Rechenschaftsbericht sowie die Anlagen nach § 49 KomHVO.*

*Empfehlung: Der Rechenschaftsbericht, wie auch die Übersichten nach § 118 Abs. 4 KVG LSA, sind Anlagen zum Jahresabschluss. Es wird daher empfohlen, künftig den Rechenschaftsbericht separat zu erstellen und dem Jahresabschluss als Anlage beizufügen.*

Der Grundsatz der Wahrheit verlangt, dass die Angaben im Anhang den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Nach dem Grundsatz der Vollständigkeit sind sämtliche vorgeschriebenen Erläuterungen und Einzelangaben aufzunehmen.

Im Anhang zum Jahresabschluss sind weitere Erläuterungen zu Sachverhalten vorzunehmen, aus denen sich künftig für die Stadt finanzielle Verpflichtungen ergeben können. Grundsätzlich kann es sich dabei um Bürgschaften und Gewährleistungsverträge handeln, die allerdings bereits unter den nicht in der Bilanz ausgewiesenen Haftungsverhältnissen erläutert werden. An dieser Stelle sind z.B. drohende finanzielle Belastungen für Großreparaturen oder aus Rechtsstreitigkeiten auszuweisen, bei denen die Stadt als Dritter indirekt betroffen sein kann.

Aber auch Verpflichtungen, die sich daraus ergeben, dass eine Baumaßnahme über mehrere Jahre durchgeführt wird, ist eine künftige finanzielle Verpflichtung, die in den Anhang aufzunehmen ist. Die Vorschrift umfasst nicht nur bestehende Verbindlichkeiten, sondern auch sonstige Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen erst noch ergeben können. Die Durchführung einer Baumaßnahme ist ein solcher Sachverhalt.

*Der Anhang enthält zwar Ausführungen zu den investiven Maßnahmen (Anlage im Bau).* ***Es sind jedoch keine Erläuterungen zu den sich noch ergebenen finanziellen Verpflichtungen im Anhang enthalten.***

Soweit weitere Erläuterungen im Anhang fehlen, sind diese in der Anlage 1 - Erläuterungen der Vermögensrechnung bei den entsprechenden Bilanzposten erwähnt.

### 4.1.7 Rechenschaftsbericht

Nach § 118 Abs. 3 KVG LSA ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht als Anlage beizufügen und zu erläutern. Der Rechenschaftsbericht bildet für die inhaltliche Wertung des Jahresabschlusses eine wichtige Informationsgrundlage.

Die Rechnungsprüfung hat nach § 141 Abs. 2 KVG den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Kommune darstellen. Nach Auffassung der Rechnungsprüfung bezieht diese Vorschrift den Rechenschaftsbericht mit ein, denn gerade dieser soll nach § 48 Abs. 1 KomHVO die Lage der Kommune so darstellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Insofern wird der Rechenschaftsbericht grundsätzlich in die Prüfung des Jahresabschlusses einbezogen.

Die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erheblichen Abweichungen der Jahresergebnisse von den fortgeschriebenen Ansätzen des Haushaltsjahres zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnung wurde nicht ausreichend vorgenommen.

Der Rechenschaftsbericht soll u.a. allgemein die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt beschreiben, ohne auf einzelne Posten des Jahresabschlusses zugehen. Besondere Ereignisse sind zu erläutern. *Derartige Ausführungen sind nicht enthalten.*

### 4.1.8 Anlagen

Dem § 118 Abs. 4 KVG entsprechend sind dem Jahresabschluss insbesondere folgende weitere Anlagen als Anlage beizufügen: Übersicht über Anlagevermögen, Forderungen und Verbindlichkeiten sowie Übersicht über zu übertragende Ermächtigungen. Die verbindlichen Muster zum NKHR wurden im MBl. Nr. 27/2011 bzw. Nr. 44/2016 bekanntgeben.

**Übersicht über Forderungen und Verbindlichkeiten**

Die Übersicht zum Forderungsspiegel entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Die Angaben Forderungsübersicht stimmen mit den Angaben in der Bilanz überein.

Die Übersicht über die Verbindlichkeiten entspricht den gesetzlichen Anforderungen.

**Übersicht über das Anlagevermögen (Anlagenspiegel)**

Der Anlagenspiegel zeigt die Entwicklung des Anlagevermögens von den ursprünglichen (historischen) Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis zum Restbuchwert am Abschlussstichtag. Die Gliederung des Anlagespiegels orientiert sich vertikal an der Bilanzgliederung.

Dem Jahresabschluss 2015 wurde eine Anlagenübersicht beigefügt. Der Vorjahresbestand der Vermögensgegenstände wurde korrekt fortgeschrieben. Die Restbuchwerte stimmen mit den Angaben in der Bilanz überein.

**Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragende Ermächtigungen**

Sofern Haushaltsermächtigungen übertragen werden, erhöhen sie die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres.

Gemäß § 118 Abs. 4 Nr. 2 KVG i.V.m. § 49 Abs. 4 KomHVO ist dem Jahresabschluss auch eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen, auch für überplanmäßige und außerplanmäßige als Anlage beizufügen.

Die Anlage über die v.g. Ermächtigungen (gemäß Muster 21) wurde dem Jahresabschluss beigefügt.

**Übersicht über die zu übertragenden Verpflichtungsermächtigungen**

Gemäß § 118 Abs. 4 Nr. 2 KVG i.V.m. § 49 Abs. 4 KomHVO ist dem Jahresabschluss auch eine Übersicht über Verpflichtungsermächtigungen als Anlage beizufügen.

Eine Übersicht über die zu übertragenden Verpflichtungsermächtigungen gemäß Muster 22 wurde dem Jahresabschluss beigefügt.

## 4.2 Darstellung der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung

### 4.2.1. Vermögensrechnung

Die Vermögensrechnung (Bilanz) ist diesem Bericht als Anlage beigefügt.

Zur Unterstützung der Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses haben wir eine Analyse der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt vorgenommen. In Vorbereitung der Darstellung/Prüfung der Vermögens- und Finanzlage wurde eine Strukturbilanz aufgestellt. In dieser Strukturbilanz wurden einzelne Posten zugeordnet, so dass die Bilanz auf beiden Seiten nur 2 Positionen hat (Bsp. die pRAG und Rückstellungen zu Fremdkapital / Sonderposten zu Eigenkapital). Die Rückstellungen (außer Rückstellungen aus anhängigen Gerichtsverfahren und Beamten Beihilfen, Pensionen), Sonstige Verbindlichkeiten (Sicherheitseinbehalte und Separationen) und Rechnungsabgrenzungsposten wurden hierbei unabhängig der Laufzeit als kurzfristige Verbindlichkeiten eingestuft.

Die Aktivseite der Vermögensrechnung ist unverändert durch das Anlagevermögen (92,0 % / VJ 90,6 %) geprägt.

Die Anlagenintensität stellt das Verhältnis zwischen dem Anlagevermögen und dem Gesamtvermögen dar. In der Stadt setzt sich das Anlagevermögen insbesondere aus dem Sachanlagevermögen (84,1 %) zusammen, wobei die prozentual größten Anteile beim Sachanlagevermögen mit 47,6 (VJ 48,7 %) die bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte sowie mit 39,4 % (VJ 40,3 %) das Infrastrukturvermögen betreffen.

Eine Beeinflussung dieser Kennziffer wäre nur mittelfristig ggf. durch Veräußerungen möglich. Je höher der Anteil des abschreibungspflichtigen Anlagevermögens ist, desto weniger kann die Kommune eine veränderte Finanzierungssituation beeinflussen. D.h. je höher das Anlagevermögen, desto höher die Abschreibungen und der Unterhaltungsaufwand.

Der Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme (Eigenkapitalquote) beträgt 48,3 % (Vorjahr 46,9 %).

Unter Berücksichtigung der Sonderposten, die aus der Finanzierung des Anlagevermögens entstanden sind, beträgt der Anteil 93,4 % (Vorjahr 91,9 %). Die Sonderposten werden hier dem „wirtschaftlichen" Eigenkapitals zugerechnet, da es sich bei diesen um Zuwendungen handelt, die i.d.R. nicht zurückzuzahlen sind (Eigenkapitalquote II).

Bei der Beurteilung ist entscheidend, ob das Eigenkapital künftig erhalten bleibt. Ein über Jahre beständig geringer werdendes Eigenkapital belegt eine strukturelle Finanzschwäche, der rechtzeitig zu begegnen ist, um die dauerhafte Erfüllung der kommunalen Aufgaben nicht zu gefährden. Eine steigende Eigenkapitalquote ist ein Indiz dafür, dass die intergenerative Gerechtigkeit bei der Finanzierung der kommunalen Aufgaben mit Erfolg beachtet wurde.

Zur Verdeutlichung, in welchem Umfang das langfristige Anlagevermögen langfristig finanziert wird, wird die Kennzahl „Anlagendeckung" herangezogen. Der Anlagedeckungsgrad I als Verhältnis des Eigenkapitals zum Anlagevermögen beträgt 101,5 % (VJ 101,4 %). Berücksichtigt man für den Anlagedeckungsgrad II zusätzlich die Sonderposten und das langfristige Fremdkapital, ergibt sich eine Deckung des Anlagevermögens von 105,8 % (VJ 108,3 %).

Das bedeutet, dass die Anlagen (langfristig gebundenes Kapital) vollständig aus Eigenmitteln, Sonderposten und langfristigem Fremdkapital gedeckt sind.

Die Stadt verfügte zum 31.12.2015 über Liquidität. Der Anteil des Umlaufvermögens einschl. der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten am Gesamtvermögen ist gegenüber dem Vorjahr um 3,3 % auf 4,7 % gesunken.

Fremdkapitalquote

Die Fremdkapitalquote zeigt an in welchem Maße das kommunale Vermögen mit Fremdmitteln (Rückstellungen und Verbindlichkeiten) finanziert ist. Sie beträgt 6,6 % (VJ 8,1 %).

Im Haushaltsjahr 2015 wurden keine Kreditermächtigungen festgesetzt. Die Fremdkapitalquote aus Kreditverbindlichkeiten (Summe aller langfristigen Verbindlichkeiten aus Krediten zum Gesamtkapital) zeigt an, in welchem Maße das kommunale Vermögen mit Kreditmittel finanziert ist.

Das gesamte Fremdkapital (lang- und kurzfristig) entwickelte sich wie folgt:

| | RBW | |
|---|---|---|
| | **31.12.2015** | **31.12.2014** |
| Rückstellungen | 1.084,8 T€ | 1.806,2 T€ |
| Kreditverbindlichkeiten | 1.681,8 T€ | 2.000,3 T€ |
| restl. Verbindlichkeiten | 742,6 T€ | 572,2 T€ |
| Sopo Gebührenausgl./ RAG p | 1,1 T€ | 2,8 T€ |
| ***Fremdkapital*** | ***3.510,3 T€*** | ***4.381,4 T€*** |
| *Veränderung gegenüber VJ* | *-871,1 T€* | |

Die langfristigen Verbindlichkeiten aus Krediten machen einen Anteil von 2,6 % (VJ 3,1 %) am Gesamtkapital aus. Das heißt, dass für die Stadt eine geringe Liquiditätsbelastung durch Zins- und Tilgungszahlungen besteht.

### 4.2.2 Ergebnisrechnung

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Haushaltsplanes war die Eröffnungsbilanz noch nicht erstellt. Aus diesem Grund waren die Aufwendungen bzw. Erträge insbesondere für Abschreibungen und Auflösungen von Sonderposten lediglich in geschätzter Höhe im Haushaltsplan enthalten.

Die Ergebnisrechnung ist diesem Bericht als Anlage beigefügt. Die Gegenüberstellung von Haushaltsplan 2015, dessen Fortschreibung und des Ist-Ergebnisses stellt sich wie folgt dar:

| | fortgeschr. HA 2015 | Ergebnis 31.12.2015 | Plan/ Ist-Vergleich | Ant. an Ertr Aufw. |
|---|---|---|---|---|
| Steuern und ähnliche Abgaben | 7.495.900 € | 7.340.195,61 € | -155.704,39 € | 54,1 % |
| Zuwendungen und allgemeine Umlagen | 2.272.600 € | 2.277.994,55 € | 5.394,55 € | 16,8 % |
| Transfererträge | 317.100 € | 214.052,00 € | -103.048,00 € | 1,6 % |
| öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte | 667.700 € | 647.436,89 € | -20.263,11 € | 4,8 % |
| privatrechtliche Leistungsentgelte und | 767.200 € | 1.055.953,98 € | 288.753,98 € | 7,8 % |
| Kostenerstattungen und Kostenumlagen | | | 0,00 € | 0,0 % |
| sonstige ordentliche Erträge | 1.726.900 € | 1.730.401,68 € | 3.501,68 € | 12,8 % |
| Finanzerträge | 319.500 € | 293.451,56 € | -26.048,44 € | 2,2 % |
| **Summe Ordentliche Erträge** | **13.566.900 €** | **13.559.486,27 €** | -7.413,73 € | **100,0 %** |
| Personalaufwendungen | 3.265.800 € | 3.209.738,35 € | 56.061,65 € | 23,3 % |
| Vorsorgeaufwendungen | 0 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,0 % |
| Aufwendungen für Sach- und Dienstleist. | 5.472.600 € | 4.483.928,22 € | 988.671,78 € | 32,6 % |
| Transferaufwendungen, Umlagen | 4.247.900 € | 4.021.805,99 € | 226.094,01 € | 29,2 % |
| Sonstige ordentliche Aufwendungen | 706.700 € | 562.303,98 € | 144.396,02 € | 4,1 % |
| Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen | 105.000 € | 102.712,51 € | 2.287,49 € | 0,7 % |
| bilanzielle Abschreibungen | 1.176.000 € | 1.393.512,40 € | -217.512,40 € | 10,1 % |
| **Summe ordentliche Aufwendungen** | **14.974.000 €** | **13.774.001,45 €** | 1.199.998,55 € | **100,0 %** |
| **Ordentliches Ergebnis** | **-1.407.100 €** | **-214.515,18 €** | **-1.207.412,28 €** | |
| außerordentliche Erträge | | 520.028,94 € | | |
| außerordentliche Aufwendungen | | 432.149,90 € | | |
| **außerordentliches Ergebnis** | **0 €** | **87.879,04 €** | **87.879,04 €** | |
| **JAHRESERGEBNIS** | **-1.407.100 €** | **-126.636,14 €** | **1.280.463,86 €** | |

Die Ertragslage entspricht der Ergebnisrechnung, die sich aus den Teilergebnisrechnungen der einzelnen Produktgruppen zusammensetzt.

Im Haushaltsjahr 2015 reichten die ordentlichen Erträge nicht aus, um die ordentlichen Aufwendungen zu decken. Es wurde ein Fehlbetrag aus dem ordentlichen Ergebnis i.H.v. -214,5 T€ erwirtschaftet. Somit verschlechterte sich das ordentliche Ergebnis gegenüber dem Vorjahr -1,8 Mio €. Das Vorjahresergebnis war jedoch geprägt von Mehrerträgen (gegenüber der Haushaltsplanung 2014) aus Steuern und ähnlichen Abgaben i.H.v. 0,9 Mio€.

Gegenüber dem Haushaltsplan 2015 verbesserte sich jedoch das ordentliche Jahresergebnis um 1,2 Mio€. Die Verbesserung begründet sich im Wesentlichen in der Verringerung der veranschlagten Aufwendungen i.H.v. 1,2 Mio €; wobei die höchste Einsparung mit 1,0 Mio € bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen zu verzeichnen ist.

Die Stadt finanziert ihre Aufwendungen insbesondere durch Steuern und ähnliche Abgaben (53,3 %). Die Steuern und ähnlichen Abgaben setzen sich zum 31.12.2015 wie folgt zusammen:

| | ER 2015 | Abw. ER zum HA | ER 2014 | Abw. ER 2015 zum Vj |
|---|---|---|---|---|
| Grundsteuer A | 52.782,95 € | 2.782,95 € | 51.845,74 € | 937,21 € |
| Grundsteuer B | 925.320,39 € | - 24.679,61 € | 950.744,30 € | - 25.423,91 € |
| Gewerbesteuer | 2.226.692,84 € | - 273.307,16 € | 2.907.968,93 € | - 681.276,09 € |
| Gemeindeanteil an der EikSt | 3.711.955,09 € | 92.055,09 € | 3.521.465,21 € | 190.489,88 € |
| Gemeidneanteil an der Ust | 347.440,45 € | 45.840,45 € | 349.242,37 € | - 1.801,92 € |
| Vergnügungssteuer | 35.740,00 € | 2.140,00 € | 33.660,00 € | 2.080,00 € |
| Hundesteuer | 40.263,89 € | - 536,11 € | 36.241,51 € | 4.022,38 € |
| **Steuern + ähnl. Abgaben** | **7.340.195,61 €** | - 155.704,39 € | **7.851.168,06 €** | - 510.972,45 € |

Die Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben verringerten sich gegenüber der Haushaltsplanung um -155,7 T€. Die Mindererträge ergaben sich im Wesentlichen mit -273,3 T€) bei den Erträgen aus der Gewerbesteuer.

Es ergeben sich lediglich geringfügige Abweichungen bei den sonstigen ordentlichen Erträgen gegenüber der Haushaltsplanung (3,5 T€). Gegenüber dem Vorjahr verringerten sich die sonstigen Erträge um -113,6 T€. Dies ist im Wesentlichen auf die Verringerung der Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken (-69,2 T€) zurückzuführen.

Die sonstigen ordentlichen Erträge setzen sich wie folgt zusammen:

| | Vorjahr 31.12.2014 | 31.12.2015 | *Anteil* | |
|---|---|---|---|---|
| | | | *an ord. E* | *an sonst. ord. E* |
| ***sonstige ordentliche Erträge*** | 1.844.009,87 € | 1.730.401,68 € | | |
| *Erträge aus der Auflösung von PWB* | 0,00 € | *22.657,29 €* | 0,2 % | 1,3 % |
| *Erträge aus der Auflösung Sopo* | 1.342.165,66 € | *1.305.155,84 €* | 9,6 % | 75,4 % |
| *Erträge aus der Veräußerungvon Grdst.* | 93.017,86 € | *23.828,07 €* | 0,2 % | 1,4 % |
| *sonstige ordentliche Erträge* | 408.826,35 € | *369.534,41 €* | 2,7 % | 21,4 % |
| *Ertr Aufl. Rückstellungen* | 0,00 € | *9.226,07 €* | 0,1 % | 0,5 % |

Kennzahlen der Ergebnisrechnung

Nachfolgend sollen einige Kennzahlen zur Jahresabschlussanalyse 2015 zur Beurteilung der Ertragslage der Stadt dargestellt und erläutert werden.

**Zuwendungs-Ertrags-Quote**

Die Gemeinde finanziert sich zu 16,8 % (Vorjahr 19,9 %) aus Zuwendungen Dritter und Umlagen Das bedeutet, dass die Stadt ihre ordentlichen Erträge zu einem relativ hohen Anteil selbst erwirtschaftet.

**Personal-Aufwands-Quote**

Die Personalaufwendungen stellen einen Anteil von 23,3 % (Vorjahr 24,4 %) an den ordentlichen Aufwendungen dar. Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2015 wies 43,63 Stellen (Vorjahr 43,28 Stellen) in der Kernverwaltung aus und 18,98 Stellen (Vorjahr 17,77 Stellen) in den nachgeordneten Einrichtungen. In der Altersteilzeit befinden sich lt. Stellenplan 8,525 Stellen/ Bedienstete (Vorjahr 10,525 Stellen).

**Sach-Aufwands-Quote**

Für Sach- und Dienstleistungen werden 32,6 % (Vorjahr 30,6 %) der ordentlichen Aufwendungen aufgewendet. Gegenüber der Haushaltsplanung verringerten sich die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen um 1,0 Mio€.

**Transferaufwands-Quote**

Die Transferaufwendungen stellen einen Anteil von 29,2 % (Vorjahr 28,9 %) der ordentlichen Aufwendungen dar.

Außerordentliche Erträge und Aufwendungen

Im Rahmen der Prüfung war ersichtlich das außerordentliche Erträge und Aufwendungen für Hochwasserschutzmaßnahmen gebucht wurden.

| | ERGEBNIS | |
|---|---|---|
| | 31.12.2014 | 31.12.2015 |
| außerordentliche Erträge | 160.020,79 € | 520.028,94 € |
| außerordentliche Aufwendungen | 388.940,92 € | 432.149,90 € |
| **außerordentliches Ergebnis** | **-228.920,13 €** | **87.879,04 €** |

Aufwendungen/Erträge sind nach § 2 Abs. 3 KomHVO dann außerordentlich, wenn sie sich auf Ereignisse beziehen, die *außerhalb der gewöhnlichen Tätigkeit* der Gemeinde anfallen **und** für die Abbildung der wirtschaftlichen Situation der Gemeinde von **wesentlicher** Bedeutung sind. Dies trifft für die Maßnahmen, die aufgrund der Hochwasserkatastrophe notwendig waren, zu.

*Der Rechenschaftsbericht erläutert zwar das Zustandekommen dieser außerordentlichen Erträge und Aufwendungen. Aussagen zum außerordentlichen Ergebnis fehlen jedoch.*

*Auch musste im Rahmen der Prüfung festgestellt werden, dass die Erträge/ Aufwendungen im Zusammenhang mit den Hochwasserschäden nicht generell als außerordentliche Erträge/ Aufwendungen gebucht wurden. So sind auch im ordentlichen Ergebnis außerordentliche Erträge/ Aufwendungen enthalten. Eine Begründung hierfür enthält der Rechenschaftsbericht nicht.*

Die Stadt hat am 02.04.2019 eine Dienstanweisung zum Umgang mit außerordentlichen Erträgen bei Grundstücksveräußerungen erlassen. Diese trat rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft. Mit dieser Dienstanweisung wurde definiert, wann eine wesentliche Bedeutung für die Abbildung der wirtschaftlichen Situation der Gemeinde anzunehmen ist. Hiernach gelten Buchgewinne bei Grundstücksveräußerungen über 50.000 € als außerordentliche Erträge. Andere Festsetzungen von Wertgrenzen sollen separat festgelegt werden.

### 4.2.3 Finanzrechnung

Die nachstehende Übersicht stellt die Herkunft und die Verwendung von Finanzierungsmitteln dar.

| | fortge-schriebener HA 2015 | Jahresabschluss 31.12.2015 | Plan/Ist Vergleich 2015 |
|---|---|---|---|
| Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 13.429.300,00 € | 12.654.459,31 € | -774.840,69 € |
| Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 15.215.500,00 € | 13.159.779,13 € | -2.055.720,87 € |
| **Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit** | **-1.786.200,00 €** | **-505.319,82 €** | **1.280.880,18 €** |
| Einzahlungen aus Investitionstätigkeit | 1.189.600,00 € | 563.435,54 € | -626.164,46 € |
| Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | 2.990.249,64 € | 756.899,51 € | -2.233.350,13 € |
| **Saldo aus Investitionstätigkeit** | **-1.800.649,64 €** | **-193.463,97 €** | **1.607.185,67 €** |
| Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit | - 1.786.200,00 € | - 505.319,82 € | 1.280.880,18 € |
| Saldo aus Investitionstätigkeit | - 1.800.649,64 € | - 193.463,97 € | 1.607.185,67 € |
| **Finanzmittelüberschuss/ - fehlbetrag** | **- 3.586.849,64 €** | **- 698.783,79 €** | **2.888.065,85 €** |

Der Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit zeigt an, inwieweit aus den laufenden ordentlichen Einnahmen tatsächlich Mittel zur Verfügung standen, die dann für Investitionen und zur Schuldentilgung eingesetzt werden konnten.

Der Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit beträgt -505,3 T€. Der Saldo ist negativ. Das heißt, dass im Haushaltsjahr keine Mittel erwirtschaftet wurden, die für Investitionen bzw. zur Schuldentilgung eingesetzt werden können. Auch der Saldo aus Investitionstätigkeit ist negativ. Es wurde ein Finanzmittelfehlbedarf i.H.v. -698,8 T€ erreicht.

| | fortge-schriebener HA 2015 | Jahresabschluss 31.12.2015 | Plan/Ist Vergleich 2015 |
|---|---|---|---|
| Auszahlung für die Tilgung von Krediten | 474.500,00 € | 318.455,74 € | -156.044,26 € |
| **Saldo aus Finanzierungstätigkeit** | **-318.500,00 €** | **-318.455,74 €** | **44,26 €** |
| Finanzmittelüberschuss/ - fehlbetrag | - 3.586.849,64 € | - 698.783,79 € | 2.888.065,85 € |
| Saldo aus Finanzierungstätigkeit | - 318.500,00 € | - 318.455,74 € | 44,26 € |
| **Summe aus dem Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag und den Salden der Finanzierungstätigkeit und IAN Liquid.kred** | **-3.905.349,64 €** | **-1.017.239,53 €** | **2.888.110,11 €** |

Im Haushaltsjahr 2015 erfolgte keine Kreditneuaufnahme. Der Stand an Kreditverbindlichkeiten verringerte sich aufgrund die Tilgung um 318,5 T€.

| | fortge-schriebener HA 2015 | Jahresabschluss 31.12.2015 | Plan/Ist Vergleich 2015 |
|---|---|---|---|
| Einzahlung fremder Finanzmittel | | 3.419.303,99 € | |
| Auszahlung fremder Finanzmittel | | 3.400.671,42 € | |
| **Saldo fremder Finanzmittel** | **0,00 €** | **18.632,57 €** | **0,00 €** |
| **SALDO DER FINANZRECHNUNG** | **-3.905.349,64 €** | **-998.606,96 €** | **2.888.110,11 €** |
| Anfangsbestand an Finanzmittel 01.01. | | 4.118.679,31 € | |
| **Bestand an Finanzmitteln am 31.12.** | | **3.120.072,35 €** | |

Die hier aus- und eingezahlten fremden Finanzmittel sind als vorläufige Rechnungsvorgänge gebucht aus nicht geklärten Zahlungen.

Die Einzahlungen insgesamt reichten im Haushaltsjahr 2015 aus um die Auszahlungen des Jahres zu decken (Finanzmittelüberschuss i.H.v. 18,6 T€). Der Bestand an Finanzmitteln verringerte sich infolge der negativen Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit, Investitionstätigkeit sowie Finanzierungstätigkeit gegenüber dem Vorjahr um -998,6 T€ T€.

## Investitionstätigkeit

Allein anhand der Auszahlungen für die Investitionstätigkeit lässt sich keine Aussage darüber treffen, wie die Investitionstätigkeit finanziert ist oder inwieweit eine Notwendigkeit der Investition vorliegt. Dafür muss zunächst die Investitionsfähigkeit z.B. anhand der Ergebnis- und Finanzrechnung ermittelt werden.

Im ordentlichen Ergebnis wird die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kommune sichtbar. Ist das ordentliche Ergebnis positiv, werden alle ordentlichen Aufwendungen durch Erträge gedeckt und damit auch implizit die nicht zahlungswirksamen Auswirkungen der Investitionen, das heißt die planmäßigen Abschreibungen, erwirtschaftet.

Die Stadt erwirtschaftete zum 31.12.2015 ein negatives ordentliches Ergebnis.

| | 31.12.2015 | 31.12.2014 |
|---|---|---|
| Ordentliche Erträge | 13.559.486,27 € | 14.415.337,56 € |
| Ordentliche Aufwendungen | 13.774.001,45 € | 12.803.126,08 € |
| Ordentliches Ergebnis | -214.515,18 € | 1.612.211,48 € |

Aus der Verrechnung der zahlungs- und nicht zahlungswirksamen Größen folgt der jährliche Liquiditätsüberschuss, der sowohl für Investitionen als auch für Kredittilgungen verwendet werden kann (Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit = Investitionsfähigkeit).

| | Jahresabschluss 31.12.2015 | Jahresabschluss 31.12.2014 |
|---|---|---|
| Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 12.654.459,31 € | 12.745.299,98 € |
| Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 13.159.779,13 € | 12.001.616,72 € |
| **Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit** | **-505.319,82 €** | **743.683,26 €** |

Nur wenn ein positiver Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit vorliegt, werden in der laufenden Verwaltungstätigkeit Mittel erwirtschaftet, die zur Finanzierung von Investitionen eingesetzt werden können. Gibt es hier keine Überschüsse, müssen Investitionen aus vorhandenen liquiden Mitteln oder Krediten finanziert werden.

***Für die Erhaltung des Kapitalstocks muss die jährliche Liquidität daher mindestens den Abschreibungen und damit den notwendigen Reinvestitionen entsprechen.***

Die Stadt hat zum 31.12.2015 einen negativen Zahlungsmittelsaldo erwirtschaftet. Somit wurden die Abschreibungsaufwendungen aus dem Haushaltsjahr 2015 nicht gedeckt.

### Finanzierung der Investitionen

Zunächst stehen den Auszahlungen die Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit gegenüber. Die Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit sind dabei aber zu trennen in „Geldgeschenke" (z.B. Fördermittel) und Einzahlungen aus eigener Investitionstätigkeit (z.B. Veräußerung vorhandener Vermögensgegenstände)

Beides schafft Liquidität, aber jeweils nur einmalig und damit nicht nachhaltig.

| | JAB 31.12.2015 | | JAB 31.12.2014 | |
|---|---|---|---|---|
| Einzahlungen aus Investitionstätigkeit | **563.435,54 €** | Anteil an Ges. Einz. | **876.098,44 €** | Anteil an Ges. Einz. |
| *davon: Einz. aus Zuwendungen* | *563.435,54 €* | 100,0 % | 778.940,66 € | 88,9 % |
| *Einz. aus der Veränd des AV* | *0,00 €* | 0,0 % | 97.157,78 € | 11,1 % |
| Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | 756.899,51 € | | 1.140.300,00 € | |
| **Saldo aus Investitionstätigkeit** | **-193.463,97 €** | | **- 264.201,56 €** | |
| | | | | |
| **Finanzmittelüberschuss/ - fehlbetrag** | **- 698.783,79 €** | | **479.481,70 €** | |

I.d.R. wird im kommunalen Bereich der Zahlungsmittelsaldo aus der Investitionstätigkeit negativ sein. So auch für die Stadt WMS. Somit muss die Differenz aus den Überschüssen des Zahlungsmittelsaldos aus laufender Verwaltungstätigkeit finanziert werden. Überschüsse aus der laufenden Verwaltungstätigkeit sind zum 31.12.2015 jedoch nicht vorhanden. Dies bedeutet, dass zur Finanzierung zum Teil aus den vorhandenen liquiden Mitteln erfolgte.

Die jährliche Investitionsfähigkeit wird also von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der jeweiligen Kommune direkt beeinflusst. Hat die Kommune über mehrere Jahre Ansparungen für Investitionen gebildet, können zusätzlich die liquiden Mittel zum 31.12. des jeweiligen Haushaltsjahres herangezogen werden.

***Hinweis:***

*Zu beachten ist hierbei jedoch immer, dass eine Auszahlung für Investitionen für die Schaffung eines Vermögensgegenstandes immer zu einer Abschreibung und damit zu einer Belastung der Ergebnisrechnung führt.*

## 5. Vergabe 2015

Wie dem Vorbericht zum Haushaltsplan 2015 zu entnehmen war, wurde im Bereich Bürgermeister die Stabstelle umgewandelt in eine Zentrale Vergabestelle und Steuerung und es soll eine 0,7 VbM Zentrale Vergabestelle zusätzlich eingerichtet werden. Die Zentrale Vergabestelle soll im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit entstehen und durch die Stadt Wolmirstedt, die Gemeinden Barleben, Niedere Börde, Verbandsgemeinde Elbe-Heide und den WWAZ gemeinsam finanziert werden. Es handelt sich hier um eine Aufgabenübertragung zur Besorgung.

Die Zuständigkeit für die Durchführung von Ausschreibungs- und Vergabeverfahren liegt bei der Vergabestelle der Stadt.

Für Maßnahmen, die unter Zuhilfenahme von Fördermitteln realisiert werden, erfolgt gemäß den Nebenbestimmungen zu gegebener Zeit nach Abschluss der Gesamtmaßnahme die entsprechende Prüfung des Verwendungsnacheises durch das Rechnungsprüfungsamt vor Übergabe der gesamten Unterlagen an den Zuwendungsgeber.

Eine Verwendungsnachweisprüfung erfolgte u.a. für diese Maßnahmen:

| | | |
|---|---|---|
| Gehwegsanierung Küchenhorn | rd. | 169,0 T€ |
| Gehwegsanierung Mortalsee | rd. | 33,2 T€ |
| Gehwegsanierung Hauptstraße Farsleben | rd. | 35,0 T€ |
| OL Mose K 1172 – Nebenanlagen/RWK | rd. | 229,9 T€ |
| Sanierung Fahrbahn zum Küchenhorn | rd. | 115,2 T€ |
| Radweg an der Ohre | rd. | 95,1 T€ |
| Sanierung Rothenseer Str. | rd. | 160,6 T€ |
| Durchlassbauwerk Mortalsee | rd. | 40,0 T€ |
| Durchlassbauwerk Ostgarten | rd. | 28,1 T€ |

Im Ergebnis der durchgeführten Prüfungen kam es zu keinen Beanstandungen.

Des Weiteren werden jährlich die Prüfungen der Zwischenverwendungsnachweise „Stadtkernsanierung“ und „Stadtumbau Ost“ durchgeführt. Hier erfolgt, bis zur Vorlage des Schlussverwendungsnachweises, lediglich eine Prüfung hinsichtlich der rechnerischen Richtigkeit der gemachten Angaben.

Im Übrigen waren die getätigten Ausgaben im Haushaltsjahr 2015 eher von geringer finanzieller Bedeutung für die Stadt. Es handelte sich überwiegend um Aufwendungen für geringfügige Anschaffungen, somit wurde auf eine Vergabeprüfung verzichtet.

- Beschaffung von Lizenzen und Software (rd. 19,9 T€)
- Erwerb von Spielgeräten (rd. 2,7 T€)
- Beschaffungen einzelner Vermögensgegenstände BGA (rd. 53,0 T€)

Sicherheits- und Gewährleistungseinbehalte

Die Sicherheiten für die Gewährleistung von durchgeführten Hoch- und Tiefbaumaßnahmen werden unter 379510 VV-Gewährleistung (sonstige Verbindlichkeiten) gebucht. Der Bestand per 01.01.2015 beträgt 46.024,68 €. Im Ergebnis der Zu- und Abgänge im laufenden Haushaltsjahr ergibt sich ein Stand per 31.12.2015 i.H.v. 36.117,74 €.

Der Betrag selbst setzt sich aus den Einbehalten für Baumaßnahmen, aus Einbehalten der Leistungsphase 9 (Honorarleistungen) sowie sonstige Einbehalte (Fertigstellungspflege Grünanlagen) zusammen.

Bezüglich der Einbehalte für Baumaßnahmen wird nachstehend auf den § 9 Abs. 7 VOB/A hingewiesen.

Gemäß § 9 Abs. 7 VOB/A soll auf Sicherheitsleistungen ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn Mängel an der Leistung voraussichtlich nicht eintreten. Davon ist im Regelfall auszugehen, zumal der Auftragnehmer ohnehin zur mängelfreien Übergabe seines Werkes und eventuell auftretender Mängel im Nachhinein verpflichtet ist.

Des Weiteren soll gemäß § 9 Abs. 7 VOB/A der Auftraggeber auf Sicherheitsleistungen verzichten, wenn die Auftragssumme von 250,0 T€ unterschritten wird.

Kleine Beträge einzubehalten ist unverhältnismäßig. Sie stellen einen Verwaltungsaufwand dar, der in keinem Nutzen zur Höhe des Betrages steht.

Die zentrale Überwachung obliegt der Kämmerei. Die erforderlichen Zuarbeiten erhält die zuständige Sachbearbeiterin durch die Fachämter. Gemeint sind Kopien der Bauschlussrechnung, Honorarrechnungen, Abnahmeprotokolle und dgl.

Die geführten Gesamtübersichten mit allen notwendigen Eintragungen befinden sich nach Inaugenscheinnahme in einem übersichtlichen und ordentlichen Zustand. Dies betrifft die Bürgschaften ebenso wie die Geldeinbehalte aus Schlussrechnungen, sowie sonstige Einbehalte wie Grünpflege dgl. In der Übersicht sind alle notwendigen Angaben wie Datum, Firma, Bauvorhaben, Betrag, Bürgschafts-Nr., Ablaufdatum und Vermerk über die Rückgabe enthalten.

Zur Verwahrung der Bürgschaften und Übergabe an die Stadtkasse werden Einlieferungs- und Hinterlegungs-Anordnungen bzw. bei der Rückgabe Auslieferungs- Anordnungen ausgefüllt. Werden Bürgschaften den Firmen nach Ablauf zurückgegeben, erfolgt dies per Rückschein der Deutschen Post zur Nachweisführung.

## 6. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Die Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Vermögensrechnung (Bilanz) und Anhang der Stadt für das Haushaltsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. In die Prüfung wurde die Buchführung einbezogen. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Sachsen-Anhalt und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der Bürgermeisterin der Stadt.

Die Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 141 KVG vorgenommen. Danach hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin geprüft, ob diese ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage sowie der Verbindlichkeiten der Stadt darstellen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Kommune hat nach § 54 KomHVO die Möglichkeit, die unterlassenen Ansätze oder die Wertansätze der Eröffnungsbilanz zu berichtigen. Die Einheitsgemeinde Stadt Wolmirstedt hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Es erfolgte eine Berichtigung der Wertansätze der Eröffnungsbilanz im Rahmen des Jahresabschlusses 2015.

**Unsere Prüfung hat somit zu keinen Wesentlichen Einwendungen geführt. Es wird ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.**

**Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss zum 31.12.2015 nebst Anhang den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Einheitsgemeinde Stadt Wolmirstedt.**

Haldensleben, den 30.04.2022

Landkreis Börde
Rechnungsprüfungsamt

Gallert
Amtsleiterin

Mages
Prüferin

Oelze
Technische Prüferin

# ANLAGEN

**zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015**

## Posten der Vermögensrechnung zum 31.12.2015

## AKTIVSEITE

| | JAB 31.12.2015 | JAB 31.12.2014 |
|---|---|---|
| **Anlagevermögen** | **49.001.636,14 €** | **49.012.475,03 €** |
| Zusammensetzung: | | |
| Immaterielle Vermögensgegenstände | 23.160,83 € | 7.708,53 € |
| Sachanlagevermögen | 41.198.127,89 € | 41.224.419,08 € |
| Finanzanlagevermögen | 7.780.347,42 € | 7.780.347,42 € |

Eine von den Anschaffungs- und Herstellungskosten ausgehende Darstellung der Entwicklung der einzelnen Bilanzposten des Anlagevermögens enthält der Anlagenspiegel.

Das Anlagevermögen macht einen Anteil von 92 % des Gesamtvermögens aus. Es besteht zu 84,1 % aus dem Sachanlagevermögen und zu 15,9 % aus dem Finanzanlagevermögen.

### Immaterielle Vermögensgegenstände

Die immateriellen Vermögensgegenstände sind physisch nicht erfassbare Vermögensgegenstände; für diese ist die Beleginventur die einzige Aufnahmemöglichkeit.

Die Stadt weist in ihrer Bilanz zum 31.12.2015 Immaterielle Vermögensgegenstände wie folgt aus:

| | JAB 31.12.2015 | JAB 31.12.2014 |
|---|---|---|
| **Immaterielle Vermögensgegenstände** | 23.160,83 € | 7.708,53 € |
| Lizenzen | 12.818,08 € | 6.777,20 € |
| Softwareprogramme | 10.342,75 € | 931,33 € |
| geleistete Zuwendungen für Inv. Dritter | 0,00 € | 0,00 € |

Der Restbuchwert der Lizenzen erhöhte sich aufgrund des Zugangs i.H.v. 9,5 T€ und der ordentlichen Abschreibungen für das Haushaltsjahr 2015 auf 12,8 T€.

| | RBW 01.01.2015 | Zu-/ Abgänge AK /Korr. | Zu-/Abgänge Afa 2015 | RBW 31.12.2015 | RBW Anteil an AK/HK |
|---|---|---|---|---|---|
| Lizenzen | 6.777,20 € | 9.478,08 € | 3.437,20 € | 12.818,08 € | 39,3 % |
| DV-Software | 931,33 € | 10.517,99 € | 1.106,57 € | 10.342,75 € | 13,1 % |
| Imm. VG aus geleisteten Zuwend. | 0,00 € | | | 0,00 € | |
| Anzahlungen auf imm. VG | 0,00 € | | | 0,00 € | |
| | **7.708,53 €** | **19.996,07 €** | **4.543,77 €** | **23.160,83 €** | |

Der Zugang i.H.v. 9.478,08 € beinhaltet die Anschaffung von Kaspersky Lizenzen (2,1 T€), einer Windows Server Standard Lizenz (0,8 T€), 90 Exchange Standard Cal Lizenzen (5,7 T€) sowie eine Serverlizenz (0,8 T€).

Die neu erworbene Software i.H.v. 10.517,99 € betrifft die Zeiterfassung, OWiG, Session und ein Zusatzmodul MUTsave.

Die Nachweisführung in Form vom Rechnungen und Belegen kann bestätigt werden, ebenso wie die festgelegten Nutzungsdauern. Die Abschreibungen erfolgen planmäßig.

| | JAB 31.12.2015 | JAB 31.12.2014 |
|---|---|---|
| **Sachanlagevermögen** | 41.198.127,89 € | 41.224.419,08 € |

Die Buchwerte des Sachanlagevermögens haben sich insgesamt wie folgt entwickelt:

| Anschaffungs- u. Herstellungskosten | Buchwert am 31.12.2015 | | |
|---|---|---|---|
| | | in % der Anschaffungswerte | noch nicht aufgelöste Sonderposten |
| 60.276,7 T€ | 41.198,1 T€ | 68,3 % | 24.006,7 T€ |

Die Buchwerte des Sachanlagevermögens zum 31.12.2015 verringerten sich kaum gegenüber dem Vorjahr (-26,3 T€). Den ordentlichen Abschreibungen i.H.v. 1,4 Mio € standen Zugänge im Sachanlagevermögen i.H.v. 1.774,0 T€ und Abgänge i.H.v. 411,3 T€ gegenüber. Die Zu- und Abgangswerte begründen sich im Wesentlichen in den Anlagen im Bau (1,4 Mio €).

Das Sachanlagevermögen ist zum Stichtag 31.12.2015 erst zu 31,7 % abgeschrieben. Die Abschreibungsquote (AFA im HHJ / RBW der Sachanlagen) beträgt 3,5 %.

Das Sachanlagevermögen untergliedert sich in:

| | RBW 01.01.2015 | Zugänge 2015 | Abgänge (-) 2015 | Afa 2015 | RBW 31.12.2015 |
|---|---|---|---|---|---|
| Unbebaute Grundstücke | 3.055.922,24 € | 0,00 € | -438,75 € | 0,00 € | 3.055.483,49 € |
| Bebaute Grundstücke | 20.069.787,00 € | 24.054,91 € | 0,00 € | 478.981,70 € | 19.614.860,21 € |
| Infrastrukturvermögen | 16.623.774,76 € | 386.790,38 € | -6,00 € | 767.724,51 € | 16.242.834,63 € |
| Bauten auf Grund und Boden | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| Kunstgegenstände | 38.230,53 € | 0,00 € | 0,00 € | 5.815,99 € | 32.414,54 € |
| Fahrzeuge, Maschinen, techn. Anl. | 388.855,63 € | 0,00 € | 0,00 € | 61.919,68 € | 326.935,95 € |
| BGA, Betriebsvorrichtungen | 860.464,24 € | 55.785,82 € | | 74.520,75 € | 841.729,31 € |
| Anlagen im Bau | 187.384,68 € | 1.307.337,37 € | -410.852,29 € | 0,00 € | 1.083.869,76 € |
| | **41.224.419,08 €** | **1.773.968,48 €** | **-411.297,04 €** | **1.388.962,63 €** | **41.198.127,89 €** |

## Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

| | JAB 31.12.2015 | JAB 31.12.2014 |
|---|---|---|
| **Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte** | 3.055.483,49 € | 3.055.922,24 € |

Bei unbebauten Grundstücken handelt es sich um im Eigentum befindliche unbebaute Bodenflächen einschließlich zugehöriger Oberflächengewässer.

| | 01.01.2015 AK/HK | Zugänge | Abgänge (-) | Um-buchungen | 31.12.2015 AK/HK |
|---|---|---|---|---|---|
| Grünflächen | 2.314.627,43 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 2.314.627,43 € |
| Ackerland | 616.353,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 616.353,00 € |
| Grünlandflächen | 98.385,20 € | 0,00 € | -438,75 € | 0,00 € | 97.946,45 € |
| Wald und Forsten | 3.159,10 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 3.159,10 € |
| Gehölz | 15.207,51 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 15.207,51 € |
| Sonderflächen | 8.190,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 8.190,00 € |
| Oberflächengewässer | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| sonst. unbebaute Grdst. | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| **unbebaute Grdst.** | **3.055.922,24 €** | **0,00 €** | **-438,75 €** | **0,00 €** | **3.055.483,49 €** |

Bilanzielle Veränderungen waren in 2015 ausschließlich in der Unterposition der Grünlandflächen zu verzeichnen. Hierbei handelt es sich um eine Teilflächenveräußerung. Der Kaufpreis betrug 1.462,50 €. Ausgehend vom ermittelten Grundstückswert zur EöB von 438,75 € ergab sich ein Buchgewinn von 1.023,75 €.
Die Dokumentation des Sachverhaltes war vollständig.

## Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

| | JAB 31.12.2015 | JAB 31.12.2014 |
|---|---|---|
| **Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte** | 19.614.860,21 € | 20.069.787,00 € |

Die bilanziellen Veränderungen im Haushaltsjahr 2015 stellen sich wie folgt dar:

| | RBW 01.01.2015 | Zu-/ Abgänge AK | Zu-/Abg. AFA 2015 | RBW 31.12.2015 | RBW Anteil an AK/HK |
|---|---|---|---|---|---|
| Grund und Boden bebaute Grdst. | 2.308.023,56 € | - € | - € | 2.308.023,56 € | 100,0 % |
| *kommunal genutzter G+B* | *930.092,31 €* | | | *930.092,31 €* | |
| *nicht kommunal genutzter G+B* | *1.331.512,55 €* | | | *1.331.512,55 €* | |
| *Splitterflächen an Drittgrundst.* | *46.418,70 €* | | | *46.418,70 €* | |
| Gebäude u. Aufbauten auf bebauten Grdst. | 17.623.912,71 € | 24.054,91 € | 478.981,70 € | 17.168.985,92 € | 74,6 % |
| **Zwischensumme** | **19.931.936,27 €** | **24.054,91 €** | **478.981,70 €** | **19.477.009,48 €** | |
| Erbbaurechte | 137.850,73 € | - € | - € | 137.850,73 € | |
| **Bebaute Gdst. Grdstgl. Rechte lt. Bilanz** | **20.069.787,00 €** | **24.054,91 €** | **478.981,70 €** | **19.614.860,21 €** | |

Beim Grund und Boden gab es 2015 keine wertmäßigen Veränderungen.

Der Zugang bei den Gebäuden und Aufbauten i.H.v. 24.054,91 € resultiert aus der Aktivierung einer Anlage im Bau und betrifft den Jugendclub „Offener Jugendtreff" im OT Farsleben.

Hierbei handelt es sich um die Umnutzung des Sportplatzgebäudes. Zwischen der Stadt und dem DRK Kreisverband wurde ein Vertrag dahingehend geschlossen, dass die Planung, Baugenehmigung und die Sammelgrube durch die Stadt realisiert wird. Für die Übrigen zu erbringenden Leistungen ist das DRK federführend. Die Stadt beteiligt sich lt. Vertrag mit 20,0 T€ (gezahlt in 2 Teilbeträgen) an dem Projekt. Der Nachweis der Verwendung erfolgte korrekt gegenüber der Stadt. Ein entsprechender Prüfvermerk der Stadt lag vor und bestätigt die lückenlose Nachweisführung.

Die Dokumentation der Maßnahme erfolgte unter der Bilanzposition Anlagen im Bau. Die Rechnungen, Kostenfestsetzungsbescheide, Planerrechnung sowie Anordnungsbelege lagen vollständig vor.

| **Anlageabnutzungsgrad bei Gebäude und Aufbauten (ohne Grdst)** | **31.12.2015** | **31.12.2014** |
|---|---|---|
| kum. Abschreibungen auf Gebäude und Aufbauten | 5.837.180,38 € | 5.358.198,68 € |
| Gebäude und Aufbauten zu hist. AK/HK | 23.144.017,03 € | 22.982.111,39 € |
| | **25,2 %** | **23,3 %** |

Der Restbuchwert der Gebäude und Aufbauten auf bebauten Grundstücken beträgt zum 31.12.2015 noch 74,8 %; das bedeutet, dass die Gebäude und Aufbauten erst zu 25,2 % abgeschrieben sind.

| | JAB 31.12.2015 | JAB 31.12.2014 |
|---|---|---|
| **Erbbaurechte** | 137.850,73 € | 137.850,73 € |

Grundstücke, die mit einem Erbbaurecht belastet sind, werden grundsätzlich beim Grundstückseigentümer bilanziert. Die Stadt Wolmirstedt als Erbbaurechtsgeber für 6 Objekte mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstücken, die auch so in der Vermögensrechnung zu aktivieren sind.

Bilanzielle Veränderungen waren im Haushaltsjahr 2015 nicht zu verzeichnen.

## Infrastrukturvermögen

| | JAB 31.12.2015 | JAB 31.12.2014 |
|---|---|---|
| **Infrastrukturvermögen** | 16.242.834,63 € | 16.623.774,76 € |

Zusammensetzung des Infrastrukturvermögens:

| | RBW 01.01.2015 | Zu-/ Abgänge | Zu-/Abgänge 2015 | RBW 31.12.2015 | RBW Anteil an AK/HK |
|---|---|---|---|---|---|
| Grund und Boden des Infrastrukturverm | 687.857,90 € | | 0,00 € | 687.857,90 € | 100,0 % |
| Baul. Anlagen des Infrastrukturverm. | 15.935.916,86 € | 386.790,38 € | 767.730,51 € | 15.554.976,73 € | 58,0 % |
| **Infrastrukturverm** | **16.623.774,76 €** | **386.790,38 €** | **767.730,51 €** | **16.242.834,63 €** | |

Der Bestand an Grund und Boden des Infrastrukturvermögens der Stadt weist in nachfolgenden Bilanzunterpositionen per 31.12.2015 folgende Bestände aus:

| | |
|---|---|
| Straßen, Wege, Plätze, Brücken | 600.765,17 € |
| Landwirtschaftliche Wege | 81.440,70 € |
| Forstwirtschaftliche Wege | 1.556,80 € |
| Sonstige Wege | 4.095,23 € |

Die bilanziellen Veränderungen waren nicht zu verzeichnen.

Die Summe der baulichen Anlagen per 31.12.2015 setzt sich wie folgt zusammen:

| | |
|---|---|
| Straßen/Wege/Plätze | 13.627.248,68 € |
| Ländlicher Wegebau | 15,00 € |
| Straßenbeleuchtung | 665.635,22 € |
| Brücken/Durchlässe | 1.083.668,22 € |
| Buswartehäuser | 13.567,05 € |
| Sonstige baul. Anlagen (Stadtmöblierung und dgl.) | 164.842,56 € |

Der Zugang bei den baulichen Anlagen ergibt sich aus der Fertigstellung und Aktivierung der Maßnahme „Gehweg Farsleber Straße“ im OT Mose.

Vom Gesamtbetrag entfallen auf die Herstellungskosten des Gehweges 161.351,46 €. Für den dazugehörenden Regenwasserkanal wurden vom WWAZ 225.438,92 € in Rechnung gestellt. Die Dokumentation befindet sich unter den Anlagen im Bau - Tiefbau. Alle benötigten Nachweise waren lückenlos vorhanden. Feststellungen waren nicht zu treffen.

Die Aktivierung erfolgte umgehend nach Vorlage des Abnahmeprotokolls im Dezember 2015.

## Kennzahlen für das Infrastrukturvermögen

Das Infrastrukturvermögen beträgt 33,3 % des gesamten Anlagevermögens der Stadt.

**Durchnittliche Nutzungsdauer des Infrastrukturvermögen gesamt**

| | 31.12.2015 | 31.12.2014 |
|---|---|---|
| RBW des Infrastrukt.vermöges Ende HJ | 16.242.834,63 € | 16.623.771,76 € |
| Abschreibungen auf das Infrastrukturv. im HJ | 767.724,51 € | 759.399,05 € |
| | **21 Jahre** | **22 Jahre** |

**Durchnittliche Nutzungsdauer der baulichen Anlagen des Infrastrukturvermögen**

| | 31.12.2015 | 31.12.2014 |
|---|---|---|
| RBW der baul. Anl des Infrastrukt.V Ende HJ | 15.554.976,73 € | 15.935.916,86 € |
| Abschr. auf baul. Anl. des Infrastrukturv. im HJ | 767.724,51 € | 759.399,05 € |
| | **20 Jahre** | **21 Jahre** |

**Anlageabnutzungsgrad der baulichen Anlagen des Infrastrukturvermögen**

| | | |
|---|---|---|
| kum. Abschreibungen auf baul. Anl. Infrastrukturv. | 11.255.357,41 € | 10.487.635,90 € |
| baul. Anl. Infrastrukturverm. zu hist. AK/HK | 26.810.334,14 € | 26.423.552,76 € |
| | **42 %** | **40 %** |

Der Restbuchwert der baulichen Anlagen des Infrastrukturvermögens beträgt zum 31.12.2015 noch 60 %. Das bedeutet, dass die baulichen Anlagen zu 42 % abgeschrieben sind.

An dieser Kennziffer ist zu erkennen, ob evtl. ein hoher und ggf. dringlicher zukünftiger Investitions- bzw. Kapitalbedarf (Investitionsstau) besteht, der dann auch liquiditätsseitig abgesichert sein muss.

## Bauten auf fremden Grund und Boden

Die Stadt verfügt über keine Bauten auf fremden Grund und Boden.

## Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler

| | JAB 31.12.2015 | JAB 31.12.2014 |
|---|---|---|
| **Kunst und Kulturdenkmäler** | 32.414,54 € | 38.230,53 € |
| Zusammensetzung: | | |
| Übrige Denkmäler | 1,00 € | 1,00 € |
| Antiquitäten | 32.413,54 € | 38.229,53 € |

Unter Antiquitäten und Kunstgegenstände wurden bilanziert: Schäfergruppe (RBW 26,7 T€) und Gerber-Figur (RBW 17,4 T€). Der Wert der „Übrigen Denkmäler" bezieht sich auf Kriegsdenkmäler.

Bilanzielle Veränderungen ergaben sich im Haushaltsjahr 2015 nicht. Die Abgänge resultieren ausschließlich aus den planmäßigen Abschreibungen.

## Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen

| | JAB 31.12.2015 | JAB 31.12.2014 |
|---|---|---|
| **Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen** | 326.935,95 € | 388.855,63 € |
| Fahrzeuge | 321.537,60 € | 382.686,09 € |
| Maschinen | 5.398,35 € | 6.169,54 € |
| Technische Anlagen | - € | - € |

Die bilanziellen Veränderungen stellen sich wie folgt dar:

| | RBW 01.01.2015 | Zu- / Abg. AK | Zu-/Abgänge Afa 2014 | RBW 31.12.2015 | RBW Anteil an AK/HK |
|---|---|---|---|---|---|
| Fahrzeuge | 382.686,09 € | 0,00 € | 61.148,49 € | 321.537,60 € | 24,3 % |
| Maschinen | 6.169,54 € | 0,00 € | 771,19 € | 5.398,35 € | 70,0 % |
| Technische Anlagen | 0,00 € | | | 0,00 € | 0,0 % |
| | **388.855,63 €** | **0,00 €** | **61.919,68 €** | **326.935,95 €** | **24,6 %** |

Zugänge waren nicht zu bilanzieren. Die Abgänge sind ausschließlich den planmäßigen Abschreibungen geschuldet.

## Betriebs- und Geschäftsausstattung, Betriebsvorrichtungen

| | JAB 31.12.2015 | JAB 31.12.2014 |
|---|---|---|
| **Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung** | 841.729,31 € | 860.464,24 € |
| Zusammensetzung: | | |
| Betriebsvorrichtungen | 614.956,53 € | 661.833,88 € |
| Betriebs- und Geschäftsausstattung | 193.902,38 € | 186.465,98 € |
| Sammelposten | 32.870,40 € | 12.164,38 € |

Die Restbuchwerte veränderten sich im Haushaltsjahr 2015 wie folgt:

| | RBW 01.01.2015 | Zu- / Abg. AK | Abgänge Afa 2015 | RBW 31.12.2015 | RBW Anteil an AK/HK |
|---|---|---|---|---|---|
| Betriebsvorrichtungen | 661.833,88 € | 2.664,33 € | 49.541,68 € | 614.956,53 € | 43,1 % |
| Betriebs- und Geschäftsausstattung | 198.630,36 € | 53.121,49 € | 24.979,07 € | 226.772,78 € | 66,2 % |
| *BGA über 1.000 €* | *186.465,98 €* | *23.437,59 €* | *16.001,19 €* | *193.902,38 €* | *65,1 %* |
| *BGA 150€ bis 1.000 € (SaPo)* | *12.164,38 €* | *29.683,90 €* | *8.977,88 €* | *32.870,40 €* | *73,2 %* |
| | **860.464,24 €** | **55.785,82 €** | **74.520,75 €** | **841.729,31 €** | 47,6 % |

Betriebsvorrichtungen

Für die Abgrenzung des Grundvermögens von den Betriebsvorrichtungen ist der § 68 BewG maßgebend. Ausgehend vom § 68 Abs. 2 Satz BewG können nur einzelne Bestandteile und Zubehör Betriebsvorrichtungen sein. Gebäude sind allein mit Hilfe des Gebäudebegriffs von den Betriebsvorrichtungen abzugrenzen.

Der Zugang bei den Betriebsvorrichtungen resultiert aus der Anschaffung von Spielgeräten für die GS Diesterweg sowie für das Freibad.

Der Nachweis durch Rechnungslegung war gegeben. Die Aktivierung erfolgte zeitnah nach Rechnungseingang.

Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die bilanziellen Veränderungen bei den BGA´s über 1,0 T€ betragen 23.437,59 €. Hierbei handelt es sich um Anschaffungen überwiegend für die Aufrüstung des Rüstwagens wie Hebesatz, Plasmaschneider, Hebekissen, Rettungssäge und dgl.

Die Nachweisführung war durch die Rechnungen gegeben, die in der Geschäfts- und Anlagenbuchhaltung einzusehen waren. Die festgesetzten Nutzungsdauern entsprechenden den hausinternen Festlegungen.

Bei den Zugängen der BGA´s unter 1,0 T€ i.H.v. 29.683,90 € handelt es sich um Anschaffungen, für die die Bildung von Sammelpools unterteilt nach Produkten vorgenommen wurde. Diese werden ungeachtet der tatsächlichen Nutzungsdauer linear über 5 Jahre abgeschrieben. Der entsprechende Einzelnachweis ist dem Bestandsverzeichnis in der Dokumentation zu entnehmen.

Feststellungen ergaben sich im Ergebnis der Prüfung keine.

Wie im Bericht zur Prüfung der Eröffnungsbilanz bereits dargestellt wurde, erfolgte bei dem Produkt Bücherei-Medien sowie bei der Feuerwehr die Anwendung des Festwertverfahrens.

| Produkt | Bewertung | AK/HK | AFA kum. | RBW 31.12.2015 |
|---|---|---|---|---|
| Bücherei - Medien | Festwert | 28.181,00 € | - € | 28.181,00 € |
| Feuerwehr | div. Festwerte | 74.675,71 € | - € | 74.675,71 € |

Wie bereits im Vorjahresbericht wiederholt dargelegt, wurde zwar die Berechnung der Festwerte per 01.01.2014 nachgewiesen, jedoch nicht die Berechnungsgrundlage als Nachweis (Rechnungen und dgl.).

Die Erläuterung der Verwaltung zu dieser Beanstandung ist nicht zufriedenstellend. Die Tatsache, dass der Aufwand zur Nachweisführung zu hoch sei bzw. aus Wirtschaftlichkeitsgründen auf die nachträgliche Nachweisführung verzichtet wurde stellen keine hinreichenden Begründungen dar.

**Insofern bleiben die Beanstandungen aus dem Prüfbericht zum 01.01.2014 vorerst weiterhin bestehen.**

Gemäß § 33 Abs. 4 KomHVO ist für die gebildeten Festwerte alle fünf Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen. Die entsprechende Nachweisführung der aktuellen Festwerte hat mit Stand per 31.12.2018 zu erfolgen. Die Prüfung der Umsetzung erfolgt mit dem JAB 2018.

## Geleistete Zahlungen und Anlagen im Bau

| | JAB 31.12.2015 | JAB 31.12.2014 |
|---|---|---|
| **Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau** | 1.083.869,76 € | 187.384,68 € |
| Zusammensetzung: | | |
| geleistete Anzahlungen auf SA | 74.449,97 € | |
| AIB Hochbaumaßnahmen | 6.926,30 € | - € |
| AiB Tiefbaumaßnahmen | 1.002.493,49 € | 187.384,68 € |

Die bilanziellen Veränderungen stellen sich wie folgt dar:

| | RBW 01.01.2015 | Zu-/ Abgänge 2015 | Um-buchungen | RBW 31.12.2015 |
|---|---|---|---|---|
| Geleistete Anzahlungen auf SA | - € | 74.449,97 € | - € | 74.449,97 € |
| AiB Hochbaumaßnahmen | - € | 30.981,21 € | - 24.054,91 € | 6.926,30 € |
| AiB Tiefbaubaßnahmen | 187.384,68 € | 1.201.899,19 € | - 386.790,38 € | 1.002.493,49 € |
| | **187.384,68 €** | **1.307.330,37 €** | **- 410.845,29 €** | **1.083.869,76 €** |

Anlagen im Bau sind Gegenstände des Sachanlagevermögens, die sich bei der bilanzierenden Kommune noch im Fertigstellungsprozess befinden. Alle entstehenden Aufwendungen werden vorübergehend auf dem Konto „Anlage im Bau" erfasst. Erst wenn die Anlage fertig gestellt ist, werden die auf dem Konto Anlagen im Bau übertragenen Aufwendungen auf das entsprechende Anlagekonto der Anlagenbuchhaltung umgebucht und aktiviert. Das betreffende Anlagekonto zeigt die Herstellungskosten des neu entstandenen Anlagegutes. Sie sind die Bemessungsgrundlage für die Abschreibungen. Der Zeitpunkt der Fertigstellung ist maßgebend für den Beginn der Abschreibungen.

Bei den geleisteten Anzahlungen auf Sachanlagen handelt es sich um den Anzahlungsbetrag für das bestellte Löschgruppenfahrzeug HLF 10. Zur Finanzierung wurde anteilig die Investpauschale i.H.v. 74.449,97 € eingesetzt. Bis zur Lieferung und Aktivierung des Vermögensgegenstandes verbleibt der Betrag unter den Anlagen im Bau.

Die bilanziellen Veränderungen im Bereich der Anlagen im Bau - Tiefbau belaufen sich auf 1.201.906,19 € und gliedern sich in nachstehende Maßnahmen:

| | |
|---|---|
| Kleine Geschwister-Scholl-Str., Straßenbau | 215.172,05 € |
| Kleine Geschwister-Scholl-Str., RW-Kanal | 82.000,00 € |
| Kleine Geschwister-Scholl-Str., Beleuchtung | 41.899,32 € |
| Kastanienweg | 58.121,24 € |
| Kastanienweg, RW-Kanal | 18.000,00 € |
| Kastanienweg, Beleuchtung | 17.738,96 € |
| Birkenweg | 25.582,40 € |
| Birkenweg, Beleuchtung | 1.172,20 € |
| Triftstraße, 1 BA. | 440.361,78 € |

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die bereits im Vorjahr begonnen und in 2015 weitergeführt, aber noch nicht beendet bzw. fertiggestellt wurden.

Ohrebrücke 14.997,30 €

Im Haushaltsjahr 2015 begannen bereits die ersten Leistungen für die Sanierung der Ohrebrücke i.H.v. 14.997,30 €. Der Betrag beinhaltet die ersten zwei Abschlagsrechnungen für die beauftragten Planungsleistungen.

Farsleber Straße 286.860,94 €

Die Farsleber Straße – Gehweg und RW-Kanal – wurde ebenfalls in 2014 begonnen, mit AHK i.H.v. 286.860,94 € fertiggestellt und in der Anlagenbuchhaltung aktiviert.

Der Gehwegausbau Hauptstraße in Farsleben wurde mit einem Anfangsbestand von 2.362,15 € in das Folgejahr übernommen. In 2015 wurden zur Maßnahme keine weiteren Leistungen erbracht. Gleiches gilt für den 2. BA Triftstraße mit einem Anfangsbestand von 30.703,04 €.

Die Nachweisführung der einzelnen Bauvorhaben war durch die bisher angefallenen Rechnungen, Anordnungen sowie einem maßnahmebezogenen Vermerk dokumentiert. Enthalten waren die in den einzelnen Haushaltsjahren bereits geleisteten Zahlungen bis hin zum aktuellen Stand per 31.12.2015. Des Weiteren wurde in einem sogenannten „Projektpass Baukostenentwicklung" Angaben zu Vermessung, Baugrund und den Planungskosten abgegeben. Die Planungskosten selbst wurden anteilig den betreffenden Straßenbestandteilen zugerechnet.

Im Ergebnis der durchgeführten Prüfung waren keine Feststellungen zu treffen.

Im Bereich Anlagen im Bau - Hochbau konnte ein Zugang i.H.v. 30.981,21 € verzeichnet werden. Hierbei handelt es sich um den „Offenen Jugendtreff" in Farsleben mit 24.054,91 € und die Außenanlagen der Kita „Weinbergwichtel" in Farsleben.

Wie bereits unter den bebauten Grundstücken dargelegt wurde der Jugendtreff in 2015 aktiviert. Für die Außenanlagen der Kita wurde in 2015 lediglich die Entwurfsplanung mit 6.926,30 € in Rechnung gestellt. Zur Finanzierung der Maßnahme standen neben den geplanten Haushaltsmitteln (Investpauschale) auch eine Spende i.H.v. 4.065,00 € (Sonderpostenbildung) zur Verfügung.

## 2. Finanzanlagevermögen

| | JAB 31.12.2015 | JAB 31.12.2014 |
|---|---|---|
| **Finanzanlagevermögen** | 7.780.347,42 € | 7.780.347,42 € |
| Anteile an verbundenen Unternehmen | 1.512.000,00 € | 1.512.000,00 € |
| Beteiligungen | 6.026.538,57 € | 6.026.538,57 € |
| Sondervermögen | 170.646,85 € | 170.646,85 € |
| Ausleihungen | 71.162,00 € | 71.162,00 € |
| Wertpapiere | - € | - € |

**Als verbundene Unternehmen sind** jene Beteiligungen gesondert auszuweisen, die unter der einheitlichen Leitung der Kommune stehen und auf die die Kommune einen beherrschenden Einfluss ausübt (in der Regel bei einem Anteil von *mehr als 50 v. H.*).
Die Stadt ist alleiniger Gesellschafter der Wolmirstedter Wohnungsbaugesellschaft (WWG); d.h. der Anteil der Stadt beträgt 100 % an der WWG. Bei den Stadtwerken Wolmirstedt GmbH hält die Stadt einen Anteil von 50,6 %.

| | Stammeinlage | Anteil | Höhe der Anschaffungs-kosten |
|---|---|---|---|
| Wolmirstedter Wohnungsbaugesellschaft mbH | 256.000,00 € | 100,0 % | 256.000,00 € |
| Stadtwerke Wolmirstedt GmbH | 2.500.000,00 € | 50,6 % | 1.265.000,00 € |
| **Summe** | | | **1.521.000,00 €** |

Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergaben sich nicht. Der Zahlendreher (1.521 T€ / 1.512 €) wurde erkannt. Die entsprechende Korrektur (+ 9,0 T€) erfolgt mit dem Jahresabschluss 2016.

## Beteiligungen

Die Stadt ist zum 31.12.2015 an folgenden Unternehmen beteiligt:

| Beteiligungen | Anteil Stadt | Betrag lt. EöB | Korrektur EöB | Betrag 31.12.2014 |
|---|---|---|---|---|
| Wolmirstedter Wasser- und Abwasserverband (WWAZ) | 23,08 % | 5.950.610 € | | 5.950.610,00 € |
| Zielitzer Wohnungsbaugesellschaft mbH | 5,46 % | 30.720 € | | 30.720,00 € |
| Avacon AG | | 40.119 € | 0,57 € | 40.119,57 € |
| Nordzucker AG (11 Aktien) | | 88 € | | 88,00 € |
| Genossenschaftsanteil KITU | | | 5.000,00 € | 5.000,00 € |
| Zweckverband "Technologiepark Ostfalen" | | 1 € | | 1,00 € |
| **Summe** | | **6.021.538 €** | **5.000,57 €** | **6.026.538,57 €** |

Wertmäßige Veränderungen gegenüber dem Vorjahr haben sich nicht ergeben.

## Sondervermögen – Eigenbetrieb Wirtschaftshof

Zum Sondervermögen der Stadt gehört entsprechend § 121 Abs. 1 Nr. 3 KVG LSA das Vermögen des Eigenbetriebes Wirtschaftshof der Stadt.

Das Eigenkapital des Eigenbetriebes zum 31.12.2015 stellt sich wie folgt dar:

| | | |
|---|---|---|
| **Allgemeine Rücklage 01.01.2014** | | **196.739,88 €** |
| Verluste aus Vorjahre | - 65.955,28 € | |
| Ausgleich Jahresverlust durch Stadt | 39.862,25 € | |
| nicht ausgeglichener Verlust | | - 26.093,03 € |
| **Stand per 31.12.2015** | | **170.646,85 €** |
| Jahresfehlbetrag 2014 | | - 22.363,81 € |
| *(Ausgleich im HJ 2015)* | | |
| Jahresüberschuss 2015 | | 22.398,70 € |

Sofern die Verluste ausgeglichen werden, verringert sich das zu berücksichtigende Eigenkapital (die Allgemeine Rücklage) des Eigenbetriebes nicht durch die Verluste der Vorjahre.

Der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt hat in seiner Sitzung am 24.09.2015 die Rekommunalisierung des Eigenbetriebes „Wirtschaftshof der Stadt Wolmirstedt" in einen Regiebetrieb zum 01.01.2016 beschlossen. Die Prüfung der Überleitung der Bilanzpositionen des Eigenbetriebes in den Haushalt der Stadt erfolgt somit mit dem Jahresabschluss 2016.

### Ausleihungen an Sondervermögen – Eigenbetrieb Wirtschaftshof

Der Stadtrat hatte im Haushaltsjahr 2013 beschlossen dem Eigenbetrieb im Rahmen der Kreditermächtigung für die Finanzierung eines Radladers ein Darlehen zu gewähren.

Der Darlehensbetrag i.H. des Anschaffungswertes des Radladers betrug 71.162,00 €. Das Darlehen war ab dem 01.01.2014 mit 1,0 % p.a. zu verzinsen. Die Tilgungen sollen ab dem 30.06.2016 in Höhe von jährlich 10% des Darlehensbetrages erfolgen.

Zinserträge aus dem Darlehensvertrag wurden für das Haushaltsjahr 2015 i.H.v. 711,62 € gebucht.

## 3. Umlaufvermögen

| | JAB 31.12.2015 | JAB 31.12.2014 |
|---|---|---|
| **Umlaufvermögen** | 4.187.698,41 € | 5.068.617,43 € |
| dav.: Vorräte | 329.805,81 € | 351.400,81 € |
| Forderungen | 737.820,25 € | 598.537,31 € |
| liquide Mittel | 3.120.072,35 € | 4.118.679,31 € |

## Vorräte / Grundstücke in Entwicklung

Unter Grundstücken in Entwicklung werden solche Grundstücke verstanden, die nicht auf Dauer der kommunalen Aufgabenerledigung dienen sollen. Die Bilanz der Stadt weist Grundstücke in Entwicklung wie folgt aus:

| | JAB 31.12.2015 | JAB 31.12.2014 |
|---|---|---|
| **Vorräte / Grdst. in Entwicklung** | 329.805,81 € | 351.400,81 € |
| *davon:* | | |
| Grdst. Entwickl. Bauerwartungsland | 110.165,00 € | 110.165,00 € |
| Grdst. Entwickl. Gewerbeflächen | 219.640,81 € | 241.235,81 € |

Zum Angangsbestand per 01.01.2015 i.H.v. 329.805,81 € ergaben sich bilanziellen Veränderungen i.H.v. 21.595,00 € beim Verkauf von Gewerbeflächen im Handwerkerring. Der Kaufpreis für beide Flurstücke beträgt 44.399,32 €. Somit konnte ein entstandener Buchgewinn für die Stadt i.H.v. 22.804,32 € unter Erträge aus Veräußerung verbucht werden.

## Forderungen

Der Jahresabschluss zum 31.12.2015 weist folgende wertberichtigte Forderungen aus.

| | JAB 31.12.2015 | JAB 31.12.2014 |
|---|---|---|
| öffentlich rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen | 676.386,75 € | 585.482,04 € |
| privatrechtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | 61.433,50 € | 13.055,27 € |
| **Forderungen gesamt** | **737.820,25 €** | **598.537,31 €** |

Der bereinigte Forderungsbestand erhöhte sich im Haushaltsjahr 2015 gegenüber dem Vorjahr um 139,3 T€.

*Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 wurden für die Bewertung dieser Bilanzposition eine Vielzahl von Feststellungen getroffen bzw. Hinweise gegeben.*
*Die Feststellungen bzw. Hinweise wurden von der Verwaltung anerkannt. Eine entsprechende Überarbeitung dieser Bilanzposition hinsichtlich der Bewertung der Forderungen wird jedoch erst mit dem Jahresabschluss 2016 erfolgen, da der Jahresabschluss 2015 schon aufgestellt war. Diese Verfahrensweise war mit dem Rechnungsprüfungsamt abgesprochen.*

*Somit gelten die im Prüfbericht vom 19.07.2021 gegebenen Hinweise und Anmerkungen zur Bilanzposition Forderung entsprechend auch für den Jahresabschluss 2015.*

Auf eine Prüfung der Forderungen bzw. der Bewertung der Forderungen erfolgt somit erst wieder mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016.

Der Forderungsbestand zum 31.12.2015 setzt sich wie folgt zusammen:

| | Stand 31.12.2015 | EWB / befr. NS | PWB | bereinigte Ford. |
|---|---|---|---|---|
| öffentlich-rechtl. Ford aus DL | 116.769,00 € | | | **113.025,77 €** |
| *Wertberichtigung gegenöff.-rechtl. Ford.DL* | | - € | - *3.743,23 €* | |
| Sonstige öffentl-rechtl. Forderungen | 609.935,48 € | | | **563.360,98 €** |
| *Wertberichtigung sonstige öff-rechtl. Ford* | | - € | - *46.574,50 €* | |
| Privatrechtl. Ford. aus DL | 34.847,38 € | | | **34.847,38 €** |
| *Wertberichtigungen* | | | - € | |
| Sonst. privatrechtl. Forderungen | 51.360,20 € | | | **26.586,12 €** |
| *Wertberichtigung* | | - € | - *24.774,08 €* | |
| Sonstige Vermögensgegenstände priv B | - € | | | - € |
| *Wertberichtigung* | | | | |
| Summer aller Forderungen | **812.912,06 €** | **- €** | **- 75.091,81 €** | **737.820,25 €** |

Die pauschal wertberichtigten Forderungen per 31.12.2015 verringerten sich um 22,7 T€. Die Verringerung des pauschalwertberichtigten Betrages verbesserte das Jahresergebnis.

| | PWB Stand 01.01.2014 | Veränd. PWB 2014 | PWB Stand 31.12.2014 | Veränd. PWB 2015 | PWB Stand 31.12.2015 |
|---|---|---|---|---|---|
| öffentlich-rechtl. Ford aus DL | 2.588,43 € | 2.984,30 € | 5.572,73 € | - 1.829,50 € | 3.743,23 € |
| Sonstige öffentl-rechtl. Forderungen | 24.628,75 € | 42.313,46 € | 66.942,21 € | - 20.686,43 € | 46.255,78 € |
| privatrechtl. und sonst. privatr. Ford | 22,50 € | 128,86 € | 151,36 € | - 141,36 € | 10,00 € |
| | **27.239,68 €** | **45.426,62 €** | **72.666,30 €** | **- 22.657,29 €** | **50.009,01 €** |

Forderungsverluste werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt ausgewiesen:

Zur Prüfung wurde eine Liste der unbefristeten Niederschlagungen i.H.v. 356,9 T€ vorgelegt. Darüber hinaus wurde eine Liste „Forderungsverluste" (23,0 T€) vorgelegt, die ausgebuchte Forderungen mit der Begründung wie z.B. Kleinbetragsregelung, Insolvenz, fruchtlose Pfändung etc. ausweist.

Hinweise zu den Forderungsverlusten aus Insolvenzverfahren (Im Übrigen wird auf die Ausführungen im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 verwiesen.)

*Die zweifelhaften Forderungen unterliegen einem gewissen Ausfallrisiko (das größer als 0 % und kleiner als 100 % einzustufen ist), wodurch der Zahlungseingang in Höhe und/oder Zeitpunkt unsicher wird. Für diese Einschätzung des Ausfallrisikos gibt es Anhaltspunkte, warum die vollständige und/oder fristgerechte Rückzahlung einer*

*Forderung zweifelhaft sein kann. Gründe können sein, dass der Forderungsschuldner (Debitor oder Kreditnehmer) nach entsprechender Mahnung nicht gezahlt hat, Mängelrügen vorliegen oder der Kunde gar ein **Insolvenzverfahren** beantragt hat.*

*Bei den uneinbringlichen Forderungen steht endgültig fest, dass keine Zahlung mehr zu erwarten ist (Rückzahlungswahrscheinlichkeit: 0 %). Dies kann der Fall sein, wenn eine Zwangsvollstreckung fruchtlos verlaufen ist, das **Insolvenzverfahren mangels Masse eingestellt** wird, der Schuldner eine eidesstattliche Versicherung abgegeben hat und wenn sich dessen Vermögenslage voraussichtlich auch in absehbarer Zeit nicht verbessern wird, Forderungen gerichtlich für unberechtigt erklärt werden oder die Forderung verjährt ist. Diese Forderungen müssen in voller Höhe abgeschrieben werden.*

## Liquide Mittel

| | JAB 31.12.2015 | JAB 31.12.2014 |
|---|---|---|
| **Kassenbestand, Bankguthaben, etc.** | 3.120.072,35 € | 4.118.679,31 € |
| Zusammensetzung: | | |
| Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten | 2.908.289,53 € | 3.906.042,17 € |
| sonstige Einlagen | 210.207,61 € | 210.207,61 € |
| Bargeld | 1.575,21 € | 2.429,53 € |

Die in der Bilanz zum 31.12.2015 ausgewiesenen liquiden Mittel stimmen mit Beständen lt. Kontoauszüge und Tagesabschluss zum 31.12.2015 überein.

| **Guthaben bei Kreditinstitut** | **01.01.2014** | **31.12.2014** | **31.12.2015** |
|---|---|---|---|
| KSK Börde | 3.100.196,34 € | 3.033.552,40 € | 1.944.471,54 |
| DKB | 823.173,47 € | 872.489,77 € | 963.817,99 |
| KSK Börde FG | 210.207,61 € | 210.207,61 € | 210.207,61 |
| | 4.133.577,42 € | 4.116.249,78 € | **3.118.497,14** |
| Barkasse | 2.169,16 € | 2.429,53 € | 1.575,21 |
| | **4.135.746,58 €** | **4.118.679,31 €** | **3.120.072,35** |

Das Festgeldkonto soll das separate Konto für die Separationsgelder und der Gelder aus Verkäufen von noch nicht zugeordneten Grundstücken darstellen. Die Bankbestände per 31.12.2014 stimmen jedoch nicht mit dem buchmäßigen Bestand überein.

| | **Sonstige Verbindl. EöB 01.01.2014** | **Bestand 31.12.2014** | **Bestand 31.12.2015** |
|---|---|---|---|
| Separationsinteressenten | 25.752,58 € | 27.763,01 € | 29.763,01 € |
| Grundstücksverkehr | 195.266,81 € | 196.617,81 € | 196.617,81 € |
| GV Farsleben | 590,61 € | 590,61 € | 590,61 € |
| | **221.610,00 €** | **224.971,43 €** | **226.971,43 €** |
| Festgeld KSK | 210.207,61 € | 210.207,61 € | 210.207,61 € |
| **Differenz** | **11.402,39 €** | **14.763,82 €** | **16.763,82 €** |

Begründet wurde diese Differenz damit, dass u.U. Zahlungseingänge aus Separationen nicht immer als solche erkennbar sind und daher langer in Verwahrung bleiben.

Eine Übereinstimmung zwischen Buch- und Bankbestand soll erst zum Jahresabschluss 31.12.2019 gegeben sein.

Hinweis

*Mit Gesetz über die Auflösung der Personenzusammenschlüsse alten Rechts in Sachsen-Anhalt vom 19.11.2020 sind die Personenzusammenschlüsse mit Ablauf des 31.12.2021 aufgelöst.*

*Mit der Auflösung des Personenzusammenschlusses alten Rechts geht dessen Vermögen im Zuge der Gesamtrechtsnachfolge auf die Gemeinde über, in deren Gebiet das Vermögen belegen ist oder verwaltet wird. Mit Übergang des Vermögens hat die Gemeinde die ordnungsgemäße Unterhaltung der Anlagen sicherzustellen. Aus dem Vermögen erwirtschaftete Einnahmen und vorhandene Rücklagen der aufgelösten Personenzusammenschlüsse müssen hierfür verwendet werden.*

## Aktive Rechnungsabgrenzung

| | JAB 31.12.2015 | JAB 31.12.2014 |
|---|---|---|
| **aktive RAG** | 51.390,38 | 12.018,47 |

Gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 KomHVO sind Ausgaben, die vor dem Bilanzstichtag anfallen, aber Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen, in einen aktiven Rechnungsabgrenzungsposten einzustellen.

Die Bilanz zum 31.12.2015 weist aktive Rechnungsabgrenzungen i.H.v. 51,4 T€ aus, die Zahlungen im Haushaltsjahr 2015 betreffen, die jedoch dem Haushaltsjahr 2016 aufwandsseitig zuzurechnen sind.

| Kto | Bezeichnung | Bestand 31.12.2014 | Abgänge | Zugänge | Bestand 31.12.2015 |
|---|---|---|---|---|---|
| | **aktive RAG Gesamt** | **12.018,47 €** | **12.018,47 €** | **51.390,38 €** | **51.390,38 €** |
| | *davon:* | | | | |
| 191900 | div. Aufwendungen u.a. aus Serviceverträgen, Versicherungen etc. | 12.018,47 € | 12.018,47 € | 5.860,42 € | 5.860,42 € |
| 191910 | Aufwandsentschädigung 2016 | - € | | 6.876,00 € | 6.876,00 € |
| 191910 | Dienstaufwendungen | | | 20.018,00 € | 20.018,00 € |
| 191910 | Abr. aus Miet, Nutzungs- Servisvertrag | | | 1.948,31 € | 1.948,31 € |
| 191910 | Versicherungen | | | 16.687,65 € | 16.687,65 € |

Die Bezahlung von Beamtinnen und Beamten bei Bund, Ländern und Gemeinden wird durch das Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) geregelt. Gemäß § 3 BBesG sind die Dienstbezüge monatlich im Voraus zu bezahlen. Bei Beachtung dieser gesetzlichen Regelung wäre regelmäßig zum Jahresabschluss eine Rechnungsabgrenzung vorzunehmen. Ab dem Haushaltsjahr 2015 erfolgte die Zahlung der Beamtenbezüge gesetzeskonform (monatlich im Voraus), so dass diese nunmehr abzugrenzen waren.

## PASSIVSEITE

| | JAB 31.12.2015 | JAB 31.12.2014 |
|---|---|---|
| **Eigenkapital** | 25.723.700,70 € | 25.350.336,84 € |

Das Eigenkapital der Stadt setzt sich wie folgt zusammen:

### Rücklagen

| | JAB 31.12.2015 | JAB 31.12.2014 |
|---|---|---|
| Rücklagen | 25.850.336,84 € | 23.967.045,49 € |
| Basis-Reinvermögen | *23.967.045,49 €* | 23.443.896,78 € |
| Basis-Reinvermögen-lfd. Korrektur | *500.000,00 €* | 523.148,71 € |
| RL aus Überschüssen ordentl. Erg. | *1.383.291,35 €* | |
| Sonderrücklagen | | |
| Ergebnisvortrag ao Erg | | |
| Jahresüberschuss/ -fehlbetrag ao. Erg. | 87.879,04 € | - 228.920,13 € |
| Jahresüberschuss/ -fehlbetrag ordentl. Erg. | - 214.515,18 € | 1.612.211,48 € |
| **Stand 31.12.** | 25.723.700,70 € | 25.350.336,84 € |

*Korrektur der Eröffnungsbilanz*

Gemäß § 54 KomHVO besteht eine Berichtigungspflicht, wenn sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse ergibt, dass Vermögensgegenstande zu Unrecht nicht oder mit einem unzutreffenden Wert in der Eröffnungsbilanz angesetzt wurden. Der unterlassene Ansatz ist jedoch nur dann nachzuholen bzw. der Wertansatz ist nur dann zu berichtigen, wenn es sich um einen wesentlichen Betrag handelt.

Eine Wesentlichkeitsgrenze gemäß § 54 KomHVO wurde nicht festgelegt. Vielmehr ist es Ziel der Verwaltung alle festgestellten Unrichtigkeiten bzw. Versäumnisse unabhängig der Höhe des jeweiligen Betrages entsprechend zu korrigieren.

Zum Jahresabschluss 2015 wurde eine Korrektur zur Eröffnungsbilanz vorgenommen:

- drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren

  Für Risiken aus der Führung von Prozessen wurden für den Bereich „Jahnhalle zum 01.01.2014 Aufwendungen in Höhe von 1.095,2 T€ zurückgestellt. Da mit einer Inanspruchnahme in dieser Höhe nicht mehr zu rechnen war, wurde ein Teil des zurückgestellten Betrages in Höhe von 500 T€ aufgelöst.

  Der nicht in Anspruch genommene Betrag darf nicht ertragswirksam aufgelöst werden. Hier hat eine Berichtigung des Ansatzes der Rückstellungen ergebnisneutral gegen Eigenkapital zu erfolgen.

| | JAB 31.12.2015 | JAB 31.12.2014 |
|---|---|---|
| **RL aus Überschüsse des ordentlichen Erg. aus Vorjahre** | 1.383.291,35 € | - € |
| *Jahresüberschuss aus ordentl. Erg. 2014* | *1.612.211,48 €* | |
| *Jahresfehlbetrag aus ao Erg.2014* | *- 228.920,13 €* | |

Mit dem Jahresabschluss 2014 wurde ein negatives außerordentliches Ergebnis ausgewiesen. Das negative Ergebnis wurde damit begründet, dass Zuwendungen im Rahmen der Schadensbeseitigung des Hochwassers 2013 noch nicht vollständig eingegangen sind. Der Jahresfehlbetrag aus dem außerordentlichen Ergebnis wurde mit den Rücklagen aus dem ordentlichen Ergebnis verrechnet.

*Regelungen zum Haushaltsausgleich: Übersteigen die außerordentlichen Aufwendungen die außerordentlichen Erträge, kann die aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses gebildete Rücklage zum Haushaltsausgleich herangezogen werden, sofern bei den (außerordentlichen) Aufwendungen alle Einsparmöglichkeiten genutzt und alle Ertragsmöglichkeiten, soweit dies vertretbar und geboten ausgeschöpft worden sind (§ 23 Abs. 5 KomHVO).*

Eine Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses war nicht vorhanden.

*Ist ein Ausgleich des außerordentlichen Ergebnisses durch die Inanspruchnahme aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklage nicht möglich, kann die aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gebildete Rücklage (und ordentliche Erträge) zum Ausgleich verwendet werden (§ 23 Abs. 6 KomHVO). Auch hier sind die Voraussetzungen (siehe § 23 Abs. 5 KomHVO zu beachten).*

***Dem Rechenschaftsbericht ist zu entnehmen, dass zum Ausgleich der Aufwendungen noch Erträge erwartet werden. Dies hätte, ungeachtet der Möglichkeit des Ausgleiches, berücksichtigt werden müssen.***

Der Jahresabschluss 2015 schließt mit einem positiven außerordentlichen Ergebnis ab. Das positive außerordentliche Ergebnis wurde u.a. dadurch erzielt, weil die Zuwendungen für die außerordentlichen Aufwendungen zur Schadensbeseitigung aufgrund des Hochwassers eingegangen sind. Somit wäre im Haushaltsjahr 2015 ein teilweiser Ausgleich des Fehlbetrages aus dem Haushaltsjahr 2014 möglich gewesen.

Das positive außerordentliche Jahresergebnis 2015 in Höhe von 87.879,04 € soll lt. Anhang zum Jahresabschluss 2015 zur teilweisen Deckung des negativen ordentlichen Ergebnisses aus dem Haushaltsjahr 2015 verwendet werden.

Diese Verfahrensweise ist gemäß § 23 KomHVO nicht zulässig, da der Jahresfehlbetrag aus dem ordentlichen Ergebnis zunächst mit der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zu decken ist (§ 23 Abs. 3 KomHVO)

## Sonderrücklagen

Sonderrücklagen wurden nicht gebildet.

## Jahresergebnis

| | JAB 31.12.2015 | JAB 31.12.2014 |
|---|---|---|
| **Jahresergebnis** | - 126.636,14 € | 1.383.291,35 € |
| Jahresüberschuss/ fehlbetrag (-) aus ordentl. Ergebnis | - 214.515,18 € | 1.612.211,48 € |
| Jahresüberschuss/ -fehlbetrag (-) aus außerordentl. Erg. | 87.879,04 € | - 228.920,13 € |

Gemäß § 23 Abs. 4 KomHVO ist der Saldo des außerordentlichen Ergebnisses den Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses in voller Höhe zuzuführen, soweit er nicht zum Ausgleich des außerordentlichen Ergebnisses benötigt wird.

Die Vermögensrechnung zum 31.12.2015 weist ein positives außerordentliches Ergebnis aus. Dieser Überschuss kann zum Ausgleich des außerordentlichen bzw. ordentlichen Ergebnisses verwendet werden, soweit die Voraussetzungen vorliegen (siehe § 23 KomHVO). Die Entscheidung über die Verwendung der Jahresergebnisse trifft im Rahmen des Beschlusses über den Jahresabschluss der Stadtrat.

## Sonderposten

| | JAB 31.12.2015 | JAB 31.12.2014 |
|---|---|---|
| **Sonderposten** | 24.006.735,57 € | 24.361.390,31 € |
| Zusammensetzung | | |
| Sopo aus Zuwendungen | 19.819.691,47 € | 20.585.623,09 € |
| Sopo aus Beiträgen | 2.503.774,83 € | 2.636.604,62 € |
| Sopo aus Anzahlungen | 749.269,51 € | 163.065,00 € |
| Sopo Gebührenausgleich | - € | - € |
| Sonstige Sonderposten | 933.999,76 € | 976.097,60 € |

### Sonderposten aus Zuwendungen

Für erhaltene Zuwendungen, die im Rahmen einer Zweckbindung bewilligt und gezahlt worden sind und für die Anschaffung von Vermögensgegenständen verwendet wurden, sind entsprechende Sonderposten anzusetzen und regelmäßig über die Nutzungsdauer der zuwendungsfinanzierten, abnutzbaren Vermögensgegenstände ertragswirksam aufzulösen.

Im Haushaltsjahr 2015 waren keine maßnahmebezogenen Zuweisungen/Zuschüsse per Zuwendungsbescheid zu verzeichnen.

Die Investpauschale 2015 i.H.v. 398.478,00 € wurde durch den Festsetzungsbescheid und die Ausgangsrechnungen der Quartale nachgewiesen. Der Betrag wurde einzelnen Maßnahmen konkret zugeordnet. Im Einzelnen betraf es die Konten

- Gebäude (einschl. Außenanlagen) 30.981,21 €
- Infrastrukturvermögen (Straße, Beleuchtung, RW) 293.046,82 €
- Fahrzeuge (Löschfahrzeug) 74.449,97 €

Die Buchung der betreffenden maßnahmebezogenen Beträge erfolgte unter den Sonderposten aus Anzahlung Land.

Investitionspauschalen, die keinem konkreten Vermögensgegenstand zuzuordnen waren wurden für den Zeitraum vom 1994 – 2013 über eine Gesamtnutzungsdauer von 20 Jahren ertragswirksam aufgelöst (entsprechend der Ausnahmeregelung des MI LSA).

### Sonderposten Gemeinden/Gemeindeverbänden

Hier ausgewiesen werden die Umbuchungen aus Sonderposten aus Anzahlung i.H.v. 126.608,22 €. Dabei handelt es sich um die Zuweisung des Landkreises für die Kita in Glindenberg sowie den Ausbau der K 1172 in Mose. Die korrekte Dokumentation kann bestätigt werden.

**Sonderposten von Zweckverbänden**

Bilanzielle Veränderungen waren ausschließlich durch die planmäßigen Abschreibungen i.H.v. 14.939,41 € gegeben.

**Sonderposten aus Beiträgen**

Bei den Sonderposten aus Beiträgen handelt es sich um Straßenausbaubeiträge der Stadt Wolmirstedt einschließlich Ortsteilen. Bei den Ausbaubeiträgen erfolgte in der Anlagenbuchhaltung eine Zuordnung der Beiträge entsprechend der Straßenbestandteile aufgrund eines festgelegten Prozentschlüssels.

Bilanzielle Veränderungen waren in 2015 durch einen Zugang von 5.621,64 € zu verzeichnen. Hierbei handelt es sich um den Erschließungsbeitrag „Magdeburger Str." in Elbeu für die hergestellte Straßenbeleuchtung.

Eine entsprechende Prüfung bezogen auf die Richtigkeit der erhobenen Beiträge wurde nicht durchgeführt.

Abgänge waren nur i.H.d. planmäßigen Abschreibungen zu verzeichnen.

**Sonderposten aus Anzahlungen**

Zu erfassen sind hier sämtliche Anzahlungen von Zuwendungen, Beiträgen und Gebühren. Es wurde empfohlen für spezielle Zuwendungen Unterkonten zu bilden.

Die bilanzielle Veränderung bei den Sonderposten aus Anzahlung Bund resultiert aus der 5. Mittelabforderung gegenüber dem LK Börde i.H.v. 31.984,35 € für die Maßnahme Ersatzneubau Kita „Elbstrolche" in Glindenberg.
Die Zuwendungs- und Änderungsbescheide sowie die Mittelabforderung lagen zur Dokumentation vor.

Die bilanziellen Veränderungen bei den Sonderposten aus Anzahlungen Land resultieren u.a. aus Umbuchungen in Anlage im Bau i.H.v. 169.063,27 € für die „Kleine Geschwister-Scholl-Str.", den „Kastanienweg" und den „Birkenweg".

In der Unterposition der Sonderposten aus sonstigen Anzahlungen i.H.v. 94.623,87 € ist der RW-Kanal mit 81.273,42 € sowie der Gehweg mit 13.350,45 € in der „Farsleber Straße" in Mose verbucht. Es handelt sich hierbei um eine Refinanzierung nach OD-Vereinbarung mit dem LK Börde im Zuge des Ausbaus der K 1172. Die Nachweisführung erfolgte durch die entsprechende Schlussrechnung. Nach der Bauabnahme am 07.12.2015 erfolgte die Aktivierung dieser Anlage im Bau.

Feststellungen waren im Ergebnis der Prüfung nicht zu treffen.

**Sonstige Sonderposten**

Unter den sonstigen Sonderposten wurden alle Straßen erfasst, die durch Erschließungsträger gebaut wurden. Da keine AHK in diesen Fällen zu ermitteln waren, erfolgte eine Ersatzbewertung des Straßenkörpers, in gleicher Höhe wurde ein entsprechender Sonderposten gebildet.

Die Abschreibungen erfolgen planmäßig entsprechend den hausinternen Festlegungen.

Der Zugang i.H.v. 2.652,00 € resultiert aus einer Versicherungserstattung nach Schadensfall. Durch den KSA erfolgte eine Zahlung für 2 Motorkettensägen, einer Rettungssäge sowie einer Tauchpumpe.

Die Dokumentation in Form von der Inventarnachweise, Belege und Schreiben der KSA war vollständig gegeben.

## Rückstellungen

Der Ausweis von Rückstellungen in der Bilanz dient der periodengerechten Darstellung des Jahresergebnisses. Durch ihre Bildung wird verdeutlicht, wie hoch die erwarteten zukünftigen Verpflichtungen eingeschätzt werden.

| | JAB 31.12.2015 | JAB 31.12.2014 |
|---|---|---|
| **Rückstellungen** Zusammensetzung: | 1.084.755,36 € | 1.806.160,25 € |
| für Pensionen und Beihilfen | 152.664,00 € | 73.696,00 € |
| für Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien | - € | - € |
| für die Sanierung von Altlasten | - € | - € |
| für unterlassende Instandhaltung | 80.000,00 € | 112.000,00 € |
| *Sonstige Rückstellungen:* | *852.091,36 €* | *1.620.464,25 €* |
| Altersteilzeit, Urlaubsansprüche | 205.890,37 € | 476.055,98 € |
| FAG - Umlagen | - € | - € |
| anhängige Gerichtsverfahren | 600.377,07 € | 1.132.408,27 € |
| drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren | - € | - € |
| Sonstige Verbindl. gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften | 45.823,92 € | 12.000,00 € |

Die Bildung von Rückstellungen erfolgt durch eine Gegenbuchung auf einem sachlich zugehörigen Aufwandskonto. Die Ausnahme ergibt sich durch die Umstellung des kameralen Haushaltes auf das NKHR. Hier werden nach Vorliegen der Voraussetzungen die Rückstellungen gebildet, obwohl „tatsächlich" im Vorjahr keine Aufwandsbuchung erfolgte. Die Rückstellungsbildung zur Eröffnungsbilanz hat Auswirkungen auf das Eigenkapital zum 01.01.2014.

*Wird im Rahmen der Prüfung oder bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse festgestellt, dass bei der Bewertung zum Stichtag der Eröffnungsbilanz Rückstellungen zu Unrecht oder mit einem unzutreffenden Wert angesetzt worden sind, so ist in der späteren Bilanz der unterlassene Ansatz nachzuholen oder der Wertansatz zu berichtigen, (ergebnisneutrale Korrektur des Eigenkapitals gemäß § 54 Abs. 1 KomHVO).*

Dies hat die Stadt bei der Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 beachtet.

| | Stand 01.01.2015 | Korrektur | Inanspruch-nahme | ertragsw. Auflösung | Zuführung | Stand 31.12.2015 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Pensionsrückst. | 73.696,00 € | - € | | - € | 78.968,00 € | 152.664,00 € |
| Instandhaltungsrkst. | 112.000,00 € | - € | | 81.000,00 € | 49.000,00 € | 80.000,00 € |
| *sonstige Rkst.* | 1.620.464,25 € | - 500.000,00 € | 302.196,81 € | - € | 33.823,92 € | 852.091,36 € |
| Rückstellung ATZ | 465.002,69 € | | 259.112,32 € | | | 205.890,37 € |
| Rückstellung Urlaub | 11.053,29 € | | 11.053,29 € | | | - € |
| | *476.055,98 €* | | *270.165,61 €* | | - € | *205.890,37 €* |
| Rkst. anhäng. Gerichtsvf. | 1.132.408,27 € | - 500.000,00 € | 32.031,20 € | - € | - € | 600.377,07 € |
| sonst. Verpfl. ggü. Dritten | 12.000,00 € | | | | 33.823,92 € | 45.823,92 € |
| | **1.806.160,25 €** | **- 500.000,00 €** | **302.196,81 €** | **81.000,00 €** | **161.791,92 €** | **1.084.755,36 €** |

Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen

Gemäß § 35 Abs. 1 KomHVO dürfen die Pflichtmitglieder des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt (KVSA) keine Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen bilden. Ausgenommen sind hierbei die Rückstellungen für Beamte auf Zeit, soweit der KVSA nur 50 v.H. der den Beamten zustehenden Ruhegehaltsbezüge übernimmt. Dazu gehören auch die Ansprüche aus den bestehenden Pensionen sowie sämtliche Pensionsanwartschaften und andere fortgeltende Ansprüche von Personen nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst.

Die Stadt WMS ist Pflichtmitglied des KVSA. Die Stadt hat einen Versorgungsempfänger, bei denen die Amtszeit zum Stichtag der Eröffnungsbilanz weniger als 12 Jahre betrug. Hier übernimmt der KVSA nur 50 % der dem Beamten zustehenden Ruhegehaltsbezüge.

Die Ermittlung der Pensionsrückstellung sowie die jährliche Fortschreibung übernimmt der KVSA – Bereich Beamtenversorgung. Aus dem Schreiben der KVSA geht hervor, dass in der Bilanz 50 % des Teilwertes zu berücksichtigen sind. Der Teilwert ist der Wert, der zum jeweiligen Stichtag vorhanden sein muss. Als Teilwert zum Stichtag 31.12.2015 hat der KVSA einen Betrag in Höhe von 78.968 € ermittelt

| Stichtag | Teilwert lt. KVSA | Erhöhung Rkst. um | Ausweis in Bilanz 31.12.2015 |
|---|---|---|---|
| 01.01.2014 | 23.643,00 € | | 23.643,00 € |
| 31.12.2014 | 50.053,00 € | 26.410,00 € | 73.696,00 € |
| 31.12.2015 | 78.968,00 € | 28.915,00 € | 152.664,00 € |

***Die Schreiben des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt (KVSA) wurden nicht beachtet. Der angegebene Endbetrag zum Stichtag 31.12. wurde jeweils als Zugang verbucht. Hier hat eine entsprechende Korrektur zu erfolgen.***

Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen

Für **unterlassene** Instandhaltungen von Sachanlagen sind Rückstellungen anzusetzen, wenn die Nachholung der Instandhaltung hinreichend konkret beabsichtigt ist und als bisher unterlassen bewertet werden muss. Eine Nachholung der Maßnahme kann z.B. als konkret beabsichtigt interpretiert werden, wenn entsprechende Beschlüsse vorliegen, bereits Aufträge vergeben oder Ausschreibungen gemacht worden und Maßnahmen im Haushaltsplan veranschlagt sind. Die vorgesehenen Maßnahmen müssen dabei einzeln bestimmt und wertmäßig beziffert und die Finanzierbarkeit muss gegeben sein. Diese Merkmale müssen insgesamt erfüllt sein.

Instandhaltungsrückstellungen aus dem Vorjahr waren i.H.v. 112,0 T€ vorhanden. Diese Rückstellung für unterlassene Instandhaltungen wurde nicht in voller Höhe in Anspruch genommen wurde. Ein Betrag von 8,0 T€ wurde ertragswirksam ausgebucht.

| | Rückstellungs-betrag JAB 2014 | Inanspruch-nahme | ertragsw. Auflösung | Zuführung 2015 | Stand 31.12.2015 |
|---|---|---|---|---|---|
| Dachsanierung Kita Ohrespatzen | 50.000,00 € | 50.000,00 € | - € | - € | - € |
| Heizungsanlage Bürgerhaus | 31.000,00 € | - € | - € | 4.000,00 € | 35.000,00 € |
| Parkettsanierung Kutlurhaus Mose | 11.000,00 € | 4.076,01 € | 6.923,99 € | - € | - € |
| Austausch Filterschüttung | 20.000,00 € | 18.968,71 € | 1.031,29 € | - € | 0,00 € |
| Dachsanierung FFW WMS | - € | - € | - € | 45.000,00 € | 45.000,00 € |
| | **112.000,00 €** | **73.044,72 €** | **7.955,28 €** | **49.000,00 €** | **80.000,00 €** |

***Es musste jedoch festgestellt werden, dass 31,0 T€ der nicht in Anspruch genommenen bzw. ertragswirksam aufgelösten Instandhaltungsrückstellungen für das Haushaltsjahr 2016 bestehen blieben.*** *Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 KomHVO dürfen jedoch nur für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltungen Rückstellungen gebildet werden, die im folgenden Haushaltsjahr nachgeholt werden. Das heißt, dass die zum Jahresabschluss 2014 gebildeten Instandhaltungsrückstellungen bis zum 31.12.2015 entweder in Anspruch genommen sein müssen. Ansonsten ist der nicht in Anspruch genommene (Rest-) Betrag vollständig ertragswirksam aufzulösen.*

Zum 31.12.2015 wurden neue Instandhaltungsrückstellungen gebildet.

Instandhaltungsrückstellungen sind zu bilden, wenn die Instandhaltung als unterlassen bewertet wurde und die Nachholung hinreichend konkret beabsichtigt ist. Das bedeutet, dass die Instandhaltung geplant, d.h. Bestandteil der Haushaltsplanung war, jedoch nicht durchgeführt werden konnte.

***Entsprechende Unterlagen (wie z.B. die Anträge zur Bildung der Rückstellungen vom jeweiligen Fachamt mit Begründung), die die Finanzverwaltung zum Prüfen der Voraussetzungen für eine Rückstellungsbildung benötigt, konnten der Rechnungsprüfung nicht vorgelegt werden.*** *Auf die Ausführungen im Prüfbericht zum Jahresabschluss 2014 wird verwiesen.*

Die Umsetzung der Anforderungen wird – aufgrund des zeitlichen Versatzes der Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse - erst ab dem Haushaltsjahr 2021 möglich sein.

Sonstige ungewisse Verbindlichkeiten § 35 Abs. 6 KomHVO

Die Stadt weist in ihrer Bilanz folgende sonstige ungewisse Verbindlichkeiten (Sonstige Rückstellungen) aus:

- Verdienstzahlungen und verdienstabhängige Zahlungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit

  ***Angaben über Veränderungen z.B. in Bezug auf die Anzahl der Bediensteten in Altersteilzeit bzw. Beendigung der Freistellungsphase enthält der Anhang nicht.*** *Hier wird empfohlen, künftig im Anhang eine kurze Übersicht über die Anzahl der Beschäftigten in Altersteilzeit unter Angabe der entsprechenden Phasen zu geben.*

  Im Haushaltsjahr 2015 befanden sich 10 Bedienstete in der Freistellungsphase; zum 31.12.2015 war die Freistellungsphase für 5 Bedienstete beendet.

  Die Rückstellung für ATZ wurden im Haushaltsjahr 2015 i.H.v. 259,1 T€ in Anspruch genommen und verringerte sich somit auf 205,9 T€.

- Abzugeltender Urlaubsanspruch aufgrund längerfristiger Erkrankung

  Zum 31.12.2014 wurden Rückstellungen für nicht in Anspruch genommene Urlaubstage für 4 Mitarbeiter in Höhe von 11.053,29 € dokumentiert. Wie aus dem Anhang hervorgeht, wurde diese Rückstellung in voller Höhe in Anspruch genommen.

  Neue Rückstellungen für abzugeltenden Urlaubsanspruch aufgrund längerfristiger Erkrankung wurden zum 31.12.2015 nicht gebildet.

- drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren

  Für Risiken aus der Führung von Prozessen sind Rückstellungen zu bilden. Dabei ist abzuschätzen, in welchem Umfang mit einer tatsächlichen Inanspruchnahme als unterlegene Partei in einem Rechtsstreit bzw. aus einem geschlossenen Vergleich gerechnet werden muss.

  Die Rückstellung per 31.12.2014 i.H.v. 1.082,4 T€ war für den Bereich „Jahnhalle" vorgesehen; der verbleibende Betrag i.H.v. 50,0 T€ war für das anhängige

Verfahren der Stadt gegen die Fa. GBB mbH MD wegen Forderungen für Bauleistungen im Zuge der Sanierung der „Diesterwegschule" eingestellt.

Nach Einschätzung der Verwaltung werden sich die Aufwendungen (Rückzahlung Fördermittel, weitere Verfahrenskosten) verringern. Daher erfolgte eine Korrektur des Rückstellungsbetrages für den Bereich „Jahnhalle" in Höhe von 500,0 T€ (Korrektur gegen Eigenkapital).

*Zur weiteren Entwicklung dieser Rückstellung (z.B. Risiko der Inanspruchnahme in den Folgejahren) enthält der Anhang keine Aussagen.*

| Rkst anhängigen Gerichtsverfahren | Stand 31.12.2014 | Inansruch-nahme 2015 | Korrektur EK | Zuführung 2015 | Stand 31.12.2015 |
|---|---|---|---|---|---|
| Jahnhalle | 1.082.377,86 € | 4.998,95 € | 500.000,00 € | - € | 577.378,91 € |
| Diesterwegschule | 50.030,41 € | 27.032,25 € | - € | - € | 22.998,16 € |
| | 1.132.408,27 € | 32.031,20 € | 500.000,00 € | - € | **600.377,07 €** |

➢ Sonstige Rückstellungen für sonstige Verpflichtungen

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 e) KomHVO dürfen „Sonstige Rückstellungen" auch für sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden und dem Grunde oder der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern der zu leistende Betrag ***wesentlich*** ist.

*Für die Stadt wurde keine Wesentlichkeitsgrenze für die sonstigen ordentlichen Aufwendungen des Gesamtergebnishaushaltes festgelegt.*

Rückstellungen für Prüfungskosten

Hierbei handelt es sich um Verpflichtungen gegenüber Dritten, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden und der Höhe nach noch nicht genau bekannt waren.

*Rückstellungen für die Prüfung der Eröffnungsbilanz im März 2019 (14,3 T€) wurden nicht gebildet.*

Mit dem Jahresabschluss 2014 wurden erstmalig Rückstellungen für Prüfungskosten (Prüfung Jahresabschluss 2014) i.H.v. 12,0 T€ gebildet. Die Rückstellung erhöhte sich zum 31.12.2015 um die voraussichtlichen Aufwendungen für die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 um 10,0 T€.

Darüber hinaus wurde eine Rückstellung i.H.v. 23,8 T€ für Aufwendungen aus der Rückzahlung von Fördermitteln für Hochwasser gebildet. Der Aufwand wurde als ordentlicher Aufwand (Konto 543110-Gerichts- und Gutachtenkosten) gebucht.

***Tatsächlich wäre diese Aufwendung den außerordentlichen Aufwendungen zuzuordnen gewesen. Eine ordnungsgemäße Zuordnung hätte auch das außerordentliche Ergebnis verändert (verringert).***

## Verbindlichkeiten:

| | JAB 31.12.2015 | JAB 31.12.2014 |
|---|---|---|
| **Verbindlichkeiten** | 2.424.388,07 € | 2.572.438,76 € |
| Verbindlichkeiten aus Krediten | 1.681.816,15 € | 2.000.271,89 € |
| Verb. Kredite zur Zahlungssicherung | - € | - € |
| Verbindlichkeiten aus L. und Leistungen | 410.731,23 € | 183.899,85 € |
| Verb aus Transferleistungen | - € | 66.440,81 € |
| Sonstige Verbindlichkeiten | 331.840,69 € | 321.826,21 € |

### Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Gemäß Haushaltssatzung 2015 waren Kreditaufnahmen nicht veranschlagt. Eine Umschuldung von Kredite erfolgte im Haushaltsjahr 2015 nicht.

Die Kreditverbindlichkeiten verringerten sich im geprüften Haushaltsjahr um die ordentliche Tilgung i.H.v. 318,5 T€. Zinsen aus der Aufnahme von Krediten waren im Haushaltsjahr 2015 i.H.v. 48,6 T€ zu zahlen.

### Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Konto 3511)

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen stellen Zahlungsverpflichtungen für bereits erbrachte Leistungen und Lieferungen an Dritte dar. Zum Prüfungszeitpunkt (23.03.2022) waren die Verbindlichkeiten per 31.12.2015 ausgeglichen.

### Verbindlichkeiten aus Transferleistungen (Konto 3611)

Die Verbindlichkeiten zum 31.12.2014 aus den Jahresverlusten des Eigenbetriebes 2013 und 2014 wurden im Haushaltsjahr 2015 ausgeglichen. Neue Verbindlichkeiten aus Transferleistungen sind nicht entstanden.

### Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten sind ein Auffangposten für die nicht unter einem der Verbindlichkeiten - Konten gesondert auszuweisenden Verbindlichkeiten.

Hier werden insbesondere auch die Verwahrungen erfasst.

| Konto | Bezeichnung | 31.12.2013 | 31.12.2014 | 31.12.2015 |
|---|---|---|---|---|
| 379100 | Sonst. Verg. Geg. Steuerverwaltung | | | 18,00 € |
| 379200 | Sonst. Verb. | | 3.360,27 € | |
| 379300 | s. V. gegenüber Mitarbeitern, Organmitgliedern und Gesellsch. | | 8.689,50 € | 3.495,50 € |
| *3795* | *VV / Verwahr* | *289.269,75 €* | *309.776,44 €* | *328.081,92 €* |
| 379501 | Informationspunkt | 199,94 € | 15,12 € | 7,56 € |
| 379502 | Separation | 25.752,58 € | 27.763,01 € | 29.763,01 € |
| 379503 | Umlegungsinteressen | 78,21 € | 78,21 € | 78,21 € |
| | Fundsachen | | | 773,00 € |
| 379506 | Feuerwehr | 1.435,00 € | 1.435,00 € | 1.435,00 € |
| 379507 | ungeklärte Zahlungseingänge | 3.537,40 € | 30.182,34 € | 48.153,55 € |
| 379510 | Gewährleistung | 59.602,46 € | 46.024,68 € | 36.117,74 € |
| 379512 | Grundstücksverkerkehr | 195.266,81 € | 196.617,81 € | 196.617,81 € |
| 379513 | GV Farsleben | 590,61 € | 590,61 € | 590,61 € |
| 379516 | Spenden Friedhöfe | 2.465,00 € | 2.465,00 € | - € |
| 379517 | Amtshilfeersuchen | - € | 4.506,00 € | 14.552,01 € |
| 379531 | Fremde AHE GV Barleben | 291,66 € | - 58,34 € | - 8,34 € |
| 379532 | Fremde AHE | 50,08 € | 157,00 € | 1,76 € |
| *3799* | *Andere sonstige Verbindlichkeiten* | 1.831,42 € | - € | 245,27 € |
| **379** | **Sonstige Verbindlichkeiten** | **291.101,17 €** | **321.826,21 €** | **331.840,69 €** |

Das Separationsvermögen wird auf gesonderte Bankkonten geführt und als sonstige Verbindlichkeiten in der Bilanz erfasst. Die buchmäßige Abstimmung mit dem Kontoauszug zum 31.12. ergab Differenzen, die erst mit dem Jahresabschluss 2019 bereinigt werden können.

*Hinweis:*

*Mit Gesetz über die Auflösung der Personenzusammenschlüsse alten Rechts in Sachsen-Anhalt vom 19.11.2020 sind die Personenzusammenschlüsse mit Ablauf des 31.12.2021 aufgelöst.*

*Mit der Auflösung des Personenzusammenschlusses alten Rechts geht dessen Vermögen im Zuge der Gesamtrechtsnachfolge auf die Gemeinde über, in deren Gebiet das Vermögen belegen ist oder verwaltet wird. Mit Übergang des Vermögens hat die Gemeinde die ordnungsgemäße Unterhaltung der Anlagen sicherzustellen. Aus dem Vermögen erwirtschaftete Einnahmen und vorhandene Rücklagen der aufgelösten Personenzusammenschlüsse müssen hierfür verwendet werden.*

Übernahme Haftungsverhältnisse

Die Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie wirtschaftlich vergleichbare Rechtsgeschäfte, d. h. im Allgemeinen die Übernahme einer zusätzlichen Haftung zugunsten Dritter sind für die kommunale Haushaltswirtschaft und für die Gewährleistung der kommunalen Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung.

Da die Stadt alleinige Gesellschafterin der WWG ist, bestehen Nachhaftungsverpflichtungen für die Altschuldenkredite.

Die Stadt WMS hat in Rechtsnachfolge der Gemeinden Farsleben und Glindenberg die Bürgschaften der ehemaligen Gemeinden für die Modernisierungskredite übernommen. Somit bestehen weiterhin Nachhaftungsverpflichtungen für die Altschuldenkredite der beiden ehemaligen Gemeinden.

Der Gesamtbetrag der Bürgschaften (6,2 Mio€) wurde nachrichtlich in der Verbindlichkeitenübersicht ausgewiesen. Der Nachweis über die Höhe der Bürgschaften erfolgte ordnungsgemäß.

## Passive Rechnungsabgrenzung

| | JAB 31.12.2015 | JAB 31.12.2014 |
|---|---|---|
| **passive RAG** | 1.145,23 € | 2.784,77 € |

Rechnungsabgrenzungsposten sind Positionen in der Bilanz, bei denen aus Gründen der korrekten Ergebnisermittlung der periodenfremde Ertrag oder Aufwand erfasst wird.

Die Einzahlungen, die vor dem Abschlussstichtag eingegangen sind, jedoch einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, sind nach § 42 Abs. 2 KomHVO abzugrenzen. Somit waren die Einzahlungen bis zum 31.12.2015, die das Haushaltsjahr 2016 bzw. darauffolgende Haushaltsjahre betrafen bzw. betreffen, als passive Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen.
Feststellungen haben sich nicht ergeben.

Seit dem Jahr 1993 erhält die Stadt Wolmirstedt Zuwendungen für städtebauliche Sanierungen. Die Abrechnung erfolgte über ein Treuhandkonto. Seit dem Haushaltsjahr 2014 werden die Zuwendungen und Eigenmittel aus den Fördermittelmaßnahmen nicht mehr vollständig auf das Treuhandbankkonto überwiesen. Vielmehr erfolgt die Überweisung seit dem Jahr 2014 jeweils nur in Höhe der vorliegenden Rechnungsbeträge. Allerdings sollen sich noch Guthabenbestände auf dem Treuhandbankkonto aus den Maßnahmen aus den Vorjahren bestehen.

Über das Vorhandensein von derartigen Guthabenbestände auf einem Treuhandkonto wurde die Prüfer bisher nicht informiert. Die Bestände wurden nicht nachgewiesen.

Die nicht verwendeten zweckgebundenen Zuwendungen für Städtebaumaßnahmen werden seit der Einführung des NKHR über den passiven Rechnungsabgrenzungsposten übertragen (siehe Prüfbericht vom 27.03.2019).

Aufgrund der Festlegungen, dass die Kommunen ihre Jahresabschlüsse bis einschließlich dem Jahresabschluss 2021 bis spätestens zur Genehmigung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 aufgestellt haben müssen, wird auf eine Änderung des bilanziellen Ausweises in den bereits vorliegenden Jahresabschlüssen ( 2015 bis 2019) verzichtet.

*Die Verwaltung wird jedoch darauf hingewiesen, dass künftig (ab dem Jahresabschluss 2020) die Bilanzierung und Verbuchung städtebaulicher Gesamtmaßnahmen in Anlehnung an die bestehenden Hinweise bzw. Empfehlungen des MI LSA angepasst werden müssen.*

Dem RPA sind im Rahmen der Prüfung der künftigen Jahresabschlüsse die Bilanzen der Sanierungsträger, Treuhandbankkontobestände und sonstige für die Prüfung benötigte Unterlagen vorzulegen.
Der Anhang muss eine entsprechende Information über das Vorhandensein des Treuhandbankkontos enthalten.

Friedhofsgebühren

Folgende Friedhöfe werden von der Stadt verwaltet: Friedhof St. Katharinen WMS, Friedhof WMS OT Elbeu, OT Mose, OT Farsleben, OT Glindenberg. Es werden Friedhofsgebühren eingenommen; diese sind grundsätzlich abzugrenzen sind.

Der Einzug der Gebühren für die Nutzung der Friedhöfe erfolgt über den Eigenbetrieb „Wirtschaftshof" der Stadt Wolmirstedt. Der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt hatte in seiner Sitzung am 24.09.2015 die Rekommunalisierung des Eigenbetriebes „Wirtschaftshof der Stadt Wolmirstedt" in einen Regiebetrieb zum 01.01.2016 beschlossen. Somit erfolgt die ertragswirksame Buchung und Abgrenzung der Friedhofsgebühren erst mit der Übernahme des Eigenbetriebes in den Haushalt der Stadt ab dem Haushaltsjahr 2016.